Der bolschewistische Einparteistaat

Versuch einer staatsrechtlichen Würdigung der politischen Struktur Sowjetrußlands (UdSSR)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von

Gerhard v. Tevenar
aus Banin

Zeulenroda
Bernhard Sporn, Buchdruckerei und Verlagsanstalt
1 9 3 4

Referent: Professor Dr. Ernst Forsthoff.
Korreferent: Professor Dr. Fritz von Hippel.
Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juli 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung	5
I. Politische Grundlegung	7
II. Der bolschewistische Staat	16
a. Die geschriebene Verfassung	16
b. Der Sowjetaufbau	29
c. Der föderalistische Aufbau	33
d. Die Einheit von Partei und Staat	40
Schlußbemerkung: Der totale Charakter	49
Anhang	56
Schrifttumverzeichnis	61

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547409_0028

Vorbemerkung.

Seit dem Weltkrieg haben die deutschen wie die westeuropäischen Staatsrechtler alter Prägung an den Kernproblemen des russischen Staates in der Regel vorbeigesehen. Sie begnügten sich zumeist mit breiten Analysen der Leninschen Staatstheorie oder einer Kommentierung der Verfassungsgesetze und waren sich schließlich einig in einem Nein unbedingter Verwerflichkeit oder einem Ja unbedingter Bewunderungswürdigkeit des neuen russischen Staates. Sie sahen kaum, daß sich hinter diesen Dogmen und Verfassungsartikeln — ihrem Wesen nach Kampfparolen und Propagandaformeln — ein neuer und elementar politischer Machtwille verbarg, mit dem der Russe aus den Gräben des Weltkrieges in neuer Gestalt auf die Geschichtsbühne trat, um wieder einen Weg zu sich selbst zu suchen. Über einer immer wieder in neuen Wendungen aufgetischten Ideologie und dem Wirrwarr statistischer Planziffern übersah man meist, daß dieser russische Machtwille längst seine mehr oder minder ungeschriebenen Organisations- und Aktionsgesetze geschaffen und erprobt hatte und sich anschickte, auf Grund seiner Herrschaft über 170 Millionen Menschen und ein Sechstel der Erdoberfläche ein entscheidender Faktor der Weltpolitik zu werden.

In demselben Maße wie der deutschen Außenpolitik durch die Beseitigung der Kommunisten in Deutschland ganz neue Möglichkeiten einer Stellungnahme zu Rußland gegeben waren, bietet die Beseitigung des Weimarer Systems und die Überwindung des bürgerlich-rechtsstaatlichen Denkens der deutschen Staatsrechtswissenschaft neue Wege des Verständnisses für den sowjetrussischen Einparteistaat. Auch hier kann der Jurist dem Staatsmann das politische Handwerkszeug liefern. Darüber hinaus besteht jedoch ein wissenschaftliches In-

teresse an einer Prüfung der staatsrechtlichen Ergebnisse der russischen Revolution, die 1917 eine erste Bresche in die Weltgeltung des liberal-demokratischen Gedankengutes legte und deren eigenartige Staatsgestaltung einen bemerkenswerten Beitrag zur Lehre vom Staat im 20. Jahrhundert zu liefern vermag.

Die vorliegende Arbeit versucht daher, unter weitgehendem Verzicht auf die Behandlung der bolschewistischen Doktrin sowie auf die Verwendung der herkömmlichen bürgerlich-rechtsstaatlichen Methodik das eigenartige und einheitliche Wesen des bolschewistischen Einparteistaates im Gesamtzusammenhang seines politischen Schwergewichtes, seiner russischen und westlichen Bedingtheiten — und nicht ohne Hinweis auf die Zwiespältigkeit des bolschewistischen Ausgangspunktes — von einem deutschen Standort aufzuzeigen. Zu Grunde gelegt wurde ihr das wichtigste deutsche und in einer Auswahl das russische Schrifttum nach dem Stande vom Frühjahr 1934, wobei große Schwierigkeiten bei der Beschaffung der amtlichen russischen Materialien der Arbeit mancherlei Beschränkungen aufzwangen.

Der Wortgebrauch der vorliegenden Arbeit benutzt so weit wie möglich den Begriff „bolschewistisch" zur Bezeichnung des heutigen russischen Staates, weil hiermit dessen Wirklichkeit treffender umschrieben wird als durch die offizielle Bezeichnung als Sowjet(d. h. Räte-)Staat. Es wird sich zeigen, daß dieser weniger von seiner geschriebenen Räteverfassung als von seiner staatstragenden bolschewistischen Bewegung her bestimmt wird. Damit ist zugleich deutlich, daß Bolschewismus hier als eine spezifisch russische Angelegenheit verstanden und also seine deutliche Unterscheidung von jedem abendländischen Kommunismus als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Zur Wiedergabe russischer Worte und Namen wird wegen ihrer weitgehenden Lautähnlichkeit eine Methode (Tschitscherin an Stelle von: Čičerin) verwendet, die in ähnlicher Weise in der Zeitschrift „Osteuropa" Anwendung gefunden hat.

I. Politische Grundlegung.

Jedes Volk hat seinen eigenen Sozialismus. Die Russen haben dies wahr gemacht. In Rußland entstand aus dem russischen Sozialismus der Revolution das neue Soldatentum der Sowjetmacht.

Das Volk nahm eine tiefste russische Überlieferung auf und wandte sein Antlitz wieder gen Mittelasien. Und ebenso war nur die Wiederkehr einer russischen Erscheinung, daß der Wille, der die Bewegung mit politischer Überlegenheit leitete, im Kreml der weißen Zaren saß und den Kopf eines tatarischen Despoten trug.

Der russische Mensch beugte sich in duldendem Gehorsam dem schweren Militarismus einer neuen Autokratie. Er hatte die bürokratische Polizeiautokratie des Zarismus, der petersburgisch und westlerisch geworden war, schließlich als landfremd und volksfeindlich empfunden. Deshalb befreite er sich von ihr. Aber die Autokratie des Sozialismus war von ihm selbst gewollt. Deshalb folgte er ihr.

Der Bolschewismus war russisch. Und er war nur russisch.

Moeller van den Bruck — Das Dritte Reich.

Bei der Betrachtung des bolschewistischen Rußland ergibt sich heute eine Fülle von geistesgeschichtlichen und historischen Aspekten, deren jeder einen Teil dieser Erscheinung zu erklären beansprucht, deren Gesamtzusammenhang jedoch erst den Boden abgibt, von dem aus eine politische Wissenschaft die bolschewistische Staatlichkeit zu werten vermag. Einen solchen Gesamtzusammenhang im Umriß herzustellen, ist daher die erste Aufgabe dieser Untersuchung.

Der bolschewistische Staat steht in einer russischen Geschichtskontinuität. 1919 schon hat der als Lehrmeister Mussolinis jetzt auch in Deutschland bekannt gewordene Georges Sorel von dem „moskowitischen Charakter des Bolschewismus" gesprochen und Lenin einen Staatsmann genannt, der „der Gerichtsbarkeit nur der russischen Geschichte" unterstehe und „dessen Genie an Peter den Großen erinnert"[1]). In den späteren Jahren hat vor allem Moeller van den Bruck auf Grund seiner Kenntnis des alten Rußland und seiner Begegnung mit der Gestalt Dostojewskijs auf die russischen Wurzeln des Bolschewismus hingewiesen[2]). Diese Erkenntnis bleibt zutreffend auch für dessen heutige Gestaltung.

Zwei Wesensmerkmale des russischen Volkscharakters lassen sich nach dem Bekenntnis des panslawistischen Apostels Danilewskij als besonders typisch anführen, seine Duldsamkeit und seine Neigung zum Überindividuellen, Gemeinschaftlichen[3]). Es ist begreiflich, daß diese Eigenschaften vor allem der Staatlichkeit der Russen ihren Stempel aufdrücken mußten. Ihre Staatsgeschichte zeigt eine Kette von Überfremdungen. Auf die normannischen Waräger folgen die Wirkungen des griechischen Byzanz, die Herrschaft der mongolischen Tataren und seit Peter und Katharina die Gedanken des abendländischen Westens[4]). Während die frühen Formen russischer Staat-

1) Siehe den Anhang „Pour Lénine" für die 4. Aufl. der „Réflexions sur la violence"; zitiert nach G. Sorel, „Réfl. sur la violence", 7. édit., Paris 1930, S. 437 ff.

2) vgl. dazu und zum Folgenden die von H. Schwarz besorgten Ausgaben politischer Aufsätze Moellers: „Das Recht der jungen Völker" und „Rechenschaft über Rußland", Berlin 1932 und 1933.

3) N. J. Danilewskij, Rußland und Europa, Stuttgart 1920 S. 117 ff.

4) Den folgenden Ausführungen liegen zugrunde die Arbeiten von S. F. Platonow, Geschichte Rußlands, Leipzig 1917; K. Stählin, Geschichte Rußlands, Bd. I, Stuttg. 1923; Djakonow, Skizzen ..., Breslau 1931 und W. Gribowski, Das Staatsrecht des russichen Reiches, Tübingen 1912 (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 17).

lichkeit etwa in Kijew entsprechend den primitiven agrarischen Verhältnissen eher patriarchalisch-demokratische Züge tragen, beweist die rasche Aufwärtsentwicklung des Moskauer Teilfürstentums unter Iwan III. und Iwan IV., daß die Russen nunmehr von ihren tatarischen Unterdrückern nach dem Vorbild eines asiatischen Despotismus das Herrschen gelernt haben. Der Ausbildung eines Moskauer theokratischen Absolutismus kamen schließlich die Überlieferungen des griechischen Kaisertums von Byzanz entgegen, zumal die orthodoxe Christenheit nach dessen Überwindung durch die Türken ihren geistlichen und weltlichen Mittelpunkt bei den russischen Zaren zu suchen geneigt war[5]). In langwierigen Kämpfen mit den Ansätzen einer ständischen Feudalisierung haben die Zaren als besondere russische Erscheinung eine starke Zentralgewalt begründet, deren Göttlichkeit dem russischen Bauern religiöses Gesetz wurde und deren Abstand er regelmäßig an dem Reibungswiderstand einer unzuverlässigen und schwerfälligen Polizeibürokratie ermessen konnte.

Die Welt des russischen Bauern ist seine Dorfgemeinschaft, hier ist seine „breite Natur" verwurzelt; ihm fehlt in der Weite seiner Ebenen das Gefühl für die Grenze und den Feind und damit im Grunde eine unmittelbare Beziehung zu imperialer Staatlichkeit. Von hier aus ist seine Fähigkeit und Gewohnheit, zu gehorchen und seine vertrauensvolle Ehrfurcht vor jeder Regierungsgewalt begreiflich[6]). Wie im Dorfe alle Dinge gemeinsam getan und gelebt werden, so steht auch der Grund und Boden im Gesamthandseigentum der Dorfgemeinschaft. Dieses Gemeindeeigentum gilt als „eine ebenso heilige Form wie das Privateigentum"[7]). Das russische Dorf erscheint also als die

5) Die Moskauer Fürsten nahmen im Laufe des 15./16. Jahrhunderts den Titel eines „Zaren und Selbstherrschers (samoderschez)" an, vom griechischen „kaisar" und „autokrator"; auch dies ein Zeichen für die byzantinische Einwirkung auf Moskau. Vgl. Djakonow, a.a.O., S. 350.

6) Danilewskij, a.a.O., S. 300.

7) Danilewskij, a.a.O., S. 306.

natürliche Keimzelle einer stark kollektivistisch ausgeprägten bäuerlichen Selbstverwaltung.

In diese russische Welt dringt seit Peter I. mit ungestümer Macht westlich-europäisches Wesen ein. Rußlands Gesicht, stets nach innen oder aber nach dem heiligen Byzanz gewandt, sollte mit Petersburg, dem „Fenster nach Europa", westlich blicken und europäisch werden. Schon zu Peters Lebzeiten hat sich das gläubige Altrussentum gegen diese Unnatur gewehrt. Aber seither gibt es in Rußland eine Schicht von westlichen Menschen, die Europäer sein wollen und darum als fremd empfunden werden. So müssen alle Neuerungen und Verbesserungen von der großen Katharina bis zum „Sozialistenminister" Kerenskij den Stempel der Halbheit tragen, weil sie aus fremdem Geist geboren sind, wie selbst das Blut der Romanows den Russen fremd war. Das Zarenreich vermochte weder mit seiner Bauernfrage noch mit seinen hundert Völkerschaften fertig zu werden, noch wußte es sich endgültig zwischen einer Stümperei in Europa (die polnischen Teilungen, die Russifizierung der Ostseeprovinzen!) und einer großen russischen Politik auf der Linie Byzanz—Mittelasien—Wladiwostok zu entscheiden. Der tiefste und gläubigste Russe, Dostojewskij, formulierte diese russische Losung kurz vor seinem Tode mit dem Ruf: „Nach Asien! Nach Asien!"[8]).

Diese östliche Wendung bringt Lenins bolschewistische Revolution. Während die militärischen Kräfte der Westmächte durch Deutschland gebunden sind, gelingt es einer „revolutionären Aristokratie, die sich in der sibirischen Verbannung gebildet hatte"[9]), Rußland von der westeuropäischen Bevormundung

---

8) Dostojewskij beantwortete die Frage „was ist Asien für uns?": Asien ist unser Amerika! In Europa sind wir Sklaven. Nach Asien kommen wir als Herren. In Europa waren wir Tataren. Nach Asien kommen wir als Europäer! Vgl. Moeller van den Bruck, Rechenschaft über Rußland, S. 49 und 162.

9) Mit diesen Worten wird die Partei Lenins bezeichnet bei E. Jünger, Die totale Mobilmachung (in „Krieg und Krieger") Berlin 1930, S. 25.

Petersburger und Pariser Prägung zu befreien, freilich mit der Besonderheit, daß dieser revolutionäre Befreiungskampf seine Geisteswaffen der Lehre des Westeuropäers Karl Marx entnahm. Hier deutet sich bereits ein innerer Zwiespalt dieser Revolution an, ein Auseinanderfallen von Wille und Wirkung, von dem der heutige russische Staat gleichfalls betroffen wird.

Das Vorkriegsrußland hatte kapitalistische Formen des Wirtschaftens ebenso gekannt wie eine sozialdemokratische Kritik an der kapitalistischen Güterverteilung. Die russischen Kapitalisten und die russischen Sozialdemokraten waren jedoch — wie jeder Kapitalismus und jeder Marxismus — beide einer Geisteswelt verhaftet, die in gleicher Weise aufklärerisch, fortschrittsgläubig, materialistisch und damit — in der ganzen Fragwürdigkeit dieses Wortes — europäisch bestimmt war. In diesen Bereich eines westlichen Liberalismus bricht mit Lenin ein elementares Herrschaftsprinzip östlicher Machtpolitik und zugleich eine extrem realistische Form des politischen Kampfes ein. Lenins Smytschka-Gedanke des Bündnisses der Arbeiter und Bauern konnte nur ein Russe denken, der wußte, daß das Gelingen eines russischen Sozialismus von der revolutionären Lösung der Bauernfrage abhing und der die Theorien von der Zwangsläufigkeit jeder wirtschaftlichen Entwicklung, von der „continuité technologique" eines Marx[10]) seiner russischen Revolution zu opfern bereit war. Mit der Parole „Land und Frieden" verstand Lenin, sich diesen Bauern zu gewinnen, der des Schützengrabens müde, seinen dörflichen Frieden und die Verteilung des junkerlichen Grundbesitzes herbeisehnte. Der Brester Friedensschluß und der Gedanke der „Neuen ökonomischen Politik" von 1921, konzipiert unter dem Gesichtspunkt „Man muß verstehen, den Rückzug anzutreten!"[11]), zeigen Lenin als russischen Real-Politiker und unterscheiden ihn

10) vgl. G. Sorel, a.a.O., S. 199.

11) aus Lenins Rede vor dem 7. Parteitag im März 1918, vgl. Lenin, Ausgewählte Werke (Sammelband), S. 495.

deutlich von seinen internationalistischen Genossen. Wie viele russischen Herrscher vor ihm weiß Lenin, daß man den Russen zu seinem Glück zwingen und Rußland gewaltsam in den Bereich der großen Politik führen muß; wie Peter der Große will er die russische Geschichte forcieren. Alle Mittel sind dazu recht. „Der Staat ist ein Gebiet des Zwanges. Es wäre Wahnsinn, wollte man auf den Zwang verzichten“[12]). Diese neue bolschewistische Herrschaft trägt so unverkennbar die Züge ihrer Moskauer Tradition, daß der Sozialist Sorel schon 1919 schreiben konnte: „Rußland erträgt geduldig viele Leiden, weil es sich endlich durch einen wirklichen Moskowiter regiert fühlt“[13]). Die Kolchos-Landwirtschaft und die Tätigkeit der Dorfsowjets sind ebensowenig ohne die Grundlage der russischen Dorfgemeinschaft denkbar, wie Lenins und Stalins bolschewistische Erziehungsdiktatur ohne das Beispiel eines Iwan IV. und Peter I.; selbst der seit der Parole vom „Sozialismus in einem Lande“ verblassende Weltrevolutionsmythos findet einen Halt an den romantischen Utopien des Panslawismus und an Dostojewskijs Visionen von der göttlichen Auserwähltheit und Heilssendung des russischen Volkes.

Dennoch brachte die Revolution von 1917 Rußland nicht nur den Sturz des ihm fremd gewordenen Zarentums und nicht nur die heroische Anstrengung zur Verwirklichung eines eigenen russischen Sozialismus, sondern zu gleicher Zeit eine neue Überfremdungswelle unrussischer westlicher Gedanken, deren sich die bolschewistischen Berufsrevolutionäre bei ihrem Kampf gegen die bürgerlichen und imperialistischen Mächte des Westens bedienen. Es sind vor allem die Theorien über den Klassenkampf, in dessen Verlauf der bürgerliche Staat im Wege der Revolution durch den „proletarischen“, den „letzten“ Staat abgelöst wird, der seinerseits nichts anderes ist als der Übergang zu einer endgültigen klassenlosen und staatlosen kommu-

12) vgl. Lenin, Ausgewählte Werke (Sammelband), S. 627.
13) vgl. G. Sorel, a.a.O., S. 448.

nistischen Gesellschaft und als solcher daher mit der Zeit „abstirbt".

Von hier aus dringt in das Gefüge des russischen Sozialismus eine Zwiespältigkeit ein, die seine Wirkung beeinträchtigen muß. Wenn sich der russische Staat mit seinen Arbeitern und Bauern um der Selbständigkeit seiner Zukunft willen großhungern soll, so muß dem eine ideologische Haltung entgegenstehen, die an den Fortschritt glaubt und das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl will. Eine Reihe innen- wie außenpolitischer Fehler der bolschewistischen Führung erklärt sich daher wohl mit den Wirkungen dieser fortschritts- und massengläubigen Ideologie, sodaß die russische Staatsordnung in bestimmtem Umfang „dem Westen verhaftet bleibt, gegen den sie errichtet ist"[14]). Mit dem zweckmäßigen Umbau dieser Staatsordnung hat der Bolschewismus denn auch bis auf die Reformbeschlüsse des 17. Parteikongresses von 1934 dauernd zu tun.

Immerhin deutet sich mit dem entscheidenden Sieg eines asiatisch bestimmten Führers wie Stalin über die marxistische Intelligenz des Juden Trotzki[15]) eine Entwicklung an, in deren Verlauf die russische Komponente im Bolschewismus über seine westlich-europäische zu triumphieren vermag.

---

14) vgl. die überzeugenden Ausführungen über den westlichen Zwiespalt im heutigen Rußland bei F. Hielscher, Das Reich, Berlin 1930, S. 20 (und S. 46 ff).

15) Auf die in Sowjetrußland ganz besonders gelagerte Judenfrage kann hier nicht eingegangen werden; sie dürfte dort wohl kaum jemals eine entscheidende Rolle spielen können. Es geht jedenfalls nicht an, heute noch von einer Fremdherrschaft des internationalen Judentums über Rußland zu sprechen, wie das eine populäre Schrift von H. Fehst, Bolschewismus und Judentum (Berlin-Leipzig 1934) unternimmt, die sich als jeden wissenschaftlichen Ernstes entbehrende Tendenzliteratur auch durch die Kolportierung vager Behauptungen etwa der Art erweist, daß 1933 in Rußland 10 Millionen Menschen des Hungertodes gestorben seien (s. S. 110 Anm.).

Zur Erläuterung der kollektivistischen Elemente des russischen Sozialismus wurde auf die besondere Prägung des russischen Volkscharakters und vor allem auf die Rolle der alten russischen Dorfgemeinschaft bereits hingewiesen. In ähnlicher Weise fällt bei der Betrachtung der Herrschaftsmethoden russischer Fürsten von der Tatarenzeit bis zu Peter dem Großen einiges Licht auf die zuweilen brutalen Formen der staatlichen Lebensäußerungen des Bolschewismus. Der bolschewistische Staat will und muß heute nach der kriegerischen Lagerordnung einer bedrohten Festung leben, denn er hat sich offenbar andere Aufgaben gesetzt als die peinliche Beobachtung der Unverletzlichkeit einer staatsfremden Freiheits- und Eigentumssphäre vertretbarer Individuen. In diesem Zusammenhang wird staatlicher Terror ebensowenig zu einem politischen Gesichtspunkt, wie die Diktaturförmigkeit einer staatlichen Herrschaft ohne weiteres zu einem rechtlichen oder gar moralischen Werturteil verleiten darf. Es leuchtet ein, daß sich die Soldaten der deutschen Revolution diesen Gedanken leichter zu eigen machen konnten als die Träger der liberalen Geistigkeit westlicher Formaldemokratien.

Hatte das bürgerliche Deutschland von Bethmann-Hollweg bis zur Sozialdemokratie 1914 den Kampf gegen den östlichen Zarenabsolutismus mit dem ganzen Pathos abendländischen Fortschrittes aufgenommen, so mußte auch das bürgerliche Deutschland Weimarer Prägung im Verein mit den Vorkämpfern westeuropäischer Zivilisation voll moralischer Abscheu auf die Autokratie des russischen Sozialismus blicken, dessen Verachtung für die geheiligten Güter des neutralisierenden Rechts- und Verfassungsstaates allzu offenkundig war. Demgegenüber vermag der Sozialismus des jungen Deutschland die Gestalt eines russischen sozialistischen Aufbaues in derselben ernsten und unbefangenen Weise zu prüfen und beachten, wie der

Nationalismus des jungen Deutschland den besonderen Herrschaftsformen einer russisch-asiatischen Staatlichkeit ernst und leidenschaftslos gegenüberzutreten in der Lage ist.

Die merkwürdige grundsätzliche Frage nach der Staatsqualität des bolschewistischen Gemeinwesens überhaupt aufzuwerfen, blieb den Anhängern einer Staat und Rechtsordnung identifizierenden „reinen Rechtslehre" vorbehalten, wie denn auch der Versuch, diesen Staat von der Rechtstechnik her anzugreifen [16]), letztlich fruchtlos bleiben muß, schon weil der Kerngehalt eines Staates rechtlich-normativistisch niemals zu erschöpfen ist.

Wesentlich — auch für diese Untersuchung — bleibt allein die seelische Grundhaltung, auf deren menschlichen Trägern sich eine Staatlichkeit aufbaut und beachtenswert also allein der Vorwurf, daß ein Staat dieser seelischen Haltung seiner Menschen fremd sei. Hier endgültige Entscheidungen zu fällen, überschritte nicht nur die räumlichen Grenzen unserer Arbeit; doch führen die aufgezeigten Linien und Fragen dieses Staates von selbst auf diesem Wege weiter.

16) Dem erstaunlichen Unterfangen, vom Standpunkte der Rechtstechnik „die juristische Richtigkeit der Demokratie zu erweisen", dient nach eigenem Bekenntnis eine Schrift des Emigranten B. Mirkin-Getzewitsch (in deutscher Übersetzung: Die rechtstheoretischen Grundlagen des Sowjetstaates, Leipzig-Wien, 1929), die bedauerlicherweise noch im Jahre 1933 einem „Grundriß der Allgemeinen Staatslehre" (O. Koellreutter) als hauptsächlichste Quelle für die Würdigung der UdSSR dienen konnte.

II. Der bolschewistische Staat.

a. Die geschriebene Verfassung.

Es ist heute Allgemeingut der deutschen Staatsrechtswissenschaft, daß erst die Unterscheidung von Verfassung und Verfassungsgesetz, von Verfassung als „Gesamtentscheidung über Art und Form der politischen Einheit“[1]) und Verfassung als dem geschriebenen Staatsgrundgesetz den Blick für den politischen Zustand frei macht, in den ein Staat „verfaßt“ ist. Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung zeigt vielleicht keine Erscheinung der modernen Staatenwelt deutlicher als der bolschewistische Staat.

Mit demselben Recht, mit dem man den Verfassungszustand des Zarenreiches während des Vorkriegsjahrzehntes als Scheinkonstitutionalismus bezeichnet hat[2]), kann heute auf die Scheinexistenz der geschriebenen Räteverfassung der UdSSR hingewiesen werden; obwohl hier zahlreiche Verfassungsänderungen der politischen Dynamik Rechnung zu tragen versuchten[3]), blieb zwischen Verfassungsgesetz und Verfassung ein erheblicher Unterschied. Insoweit jedoch die schwerfällige Staatsapparatur im Rahmen der Verfassungsgesetze tätig wird, bleibt die Kenntnis ihrer Grundzüge nach wie vor unerläßliche Voraussetzung jeder Untersuchung über das Wesen des bolschewistischen Staates.

---

1) vgl. hierzu die grundlegenden Ausführungen C. Schmitt's in seiner „Verfassungslehre“, S. 20 ff.

2) so M. Weber in seiner Arbeit „Zur Beurteilung der gegenwärtigen politischen Entwicklung Rußlands und Rußlands Übergang zum Scheinkonstitutionalismus“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 22/23, Tübingen 1906.

3) Siehe über die Verfassungsänderungen S. 20—22.

Die vorliegende Arbeit hat daher mit der Betrachtung der geschriebenen Verfassung zu beginnen, obwohl eine eingehende Darstellung ihres staats- und verwaltungsrechtlichen Gehalts ebensowenig zu ihren Aufgaben gehört wie eine Würdigung der Entstehung des bolschewistischen Staates unter völkerrechtlichen oder historischen Gesichtspunkten[4]). Zur Einführung sei jedoch ein kurzer verfassungsgeschichtlicher Überblick vorausgeschickt.

Die Petersburger Märzrevolution des Jahres 1917 hatte nicht nur die Abdankung des Zaren und damit die Einsetzung der bürgerlichen Regierung Lwow-Miljukow gebracht, sondern auch die Entstehung der Arbeiter- und Soldatenräte[5]). Seit Lenins Aprillosung „Alle Macht den Räten!" wuchs mit dem Einfluß des radikalen bolschewistischen Flügels der Sozialdemokratie zugleich das politische Schwergewicht dieser Räte gegenüber der Provisorischen Regierung. Drei Parolen waren es im Grunde, auf denen die Novembererfolge Lenins beruhen: Land, Frieden und nationale Selbstbestimmung[6]). Die Nationalisierung des Bodens gewann den Bauern, die Friedensverheißung den kriegsmüden Soldaten der Front für den Umsturz der Bol-

4) Den Inhalt der Verfassung behandelt von bolschewistischer Seite am besten das Werk des berühmten, 1932 verstorbenen Juristen P. I. Stutschka, Die Lehre vom Sowjetstaat und seine Verfassungen; 7. Aufl. Moskau 1931. An deutschsprachigen Abhandlungen sind hier zu nennen: Timaschew, Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechts; Eljaschoff, Die Grundzüge der Sowjetverfassung; und Neuberger, Die Verfassung der RSFSR.; alle drei sind jedoch stark veraltet.

5) Das russische Wort „sowjet" = Rat wird bei den verschiedensten staatsrechtlichen Institutionen verwandt. Für die russische Revolutionszeit wird hier die deutsche Fassung „Räte" benutzt, während die gleichnamigen Institutionen im gegenwärtigen bolschewistischen Staat zweckmäßig mit der russischen Fassung „Sowjets" bezeichnet werden, da diese heute zu einer spezifisch bolschewistischen Erscheinung geworden sind.

6) Diese finden sich in dem Dekret über die Nationalisierung des Bodens vom 8. Nov. 1917, der Radio-Friedensbotschaft „An Alle" vom 9. November und der „Deklaration der Rechte der Völker Rußlands" vom 15. Nov. 1917.

schewiki, während sich ihre „Deklaration der Rechte der Völker Rußlands“ vorteilhaft von den zaristischen Methoden eines großrussischen Zentralismus abhob. In der Folgezeit ist allerdings vor allem dieses „Kriegsbündnis“[7]) der städtischen Arbeiterschaft mit den landhungrigen Kleinbauern, die sogen. leninsche Symtschka, für die Gestalt des neuen Staates von entscheidender Bedeutung gewesen. Es ist darum auch nicht ganz richtig, wenn man häufig gesagt hat, das einzig und eigentlich Originale an dieser Revolution sei der Rätegedanke gewesen[8]); er entstammte allerdings nicht dem marxschen Gedankenarsenal, sondern im wesentlichen den praktischen Erfahrungen der russischen Revolution von 1905[9]). Die Räteverfassung ebenso wie überhaupt das politische Dasein des leninschen Staates wird vielmehr zunächst von dem Umstand gekennzeichnet, daß Bauern und Soldaten in den Kampf des städtischen Arbeiters hereingezogen und von den Problemen der Stellung der Arbeiter zu den Bauern beherrscht wurden.

Der 2. großrussische Rätekongreß[10]) proklamierte am 7. Nov. mit bolschewistischer Mehrheit die Machtübernahme durch die Räte und schuf als deren einstweiliges Vollzugsorgan den Rat der Volkskommissare mit dem Vorsitzenden Lenin. Damit war die bürgerlich-demokratische Episode der russischen Revolution praktisch bereits abgeschlossen. Die noch nach formaldemokratischen Grundsätzen gewählte verfassunggebende Versammlung wurde von den Bolschewiki unter Vorwänden

---

7) Eine Formulierung Lenins in seinen Thesen über die Taktik der Partei vom Juli 1921, vgl. Lenin, Ausgewählte Werke (Sammelband), S. 656.

8) z. B. Hoetzsch in Platonows Geschichte Rußlands, S. 430.

9) Vgl. dazu Lenins Aufsatz: Geschichtliches zur Frage der Diktatur in: Lenin, Sämtliche Werke, Bd. 25, S. 536.

10) Amtlich werden diese Kongresse als „allrussisch“ bezeichnet; zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur Unterscheidung von den übrigen russischen Stämmen wird daher hier die ethnographische Bezeichnung „großrussisch“ verwendet.

auseinandergejagt[11]), so daß der in denselben Tagen in Moskau zusammengetretene 3. großrussische Rätekongreß die „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes" und sechs Monate später (am 10. Juli 1918) der 5. Kongreß das eigentliche Verfassungsgesetz der „Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik" (RSFSR) annehmen konnte.

Die Revolutionen vom März und November 1917 hatten die Zentralgewalt des Zarenreiches fast völlig vernichtet. Der Brester Frieden und Deutschlands Sonderabschluß mit der Ukraine konnten die zentrifugalen Kräfte nur vermehren. Doch noch während der schlimmsten Stürme des Bürger- und Interventionskrieges setzte von Moskau aus wieder das „Sammeln der russischen Erde" ein[12]). Nach anfänglichen völkerrechtlichen Bündnisverträgen zwischen einzelnen Teilen des ehemaligen Reiches beschloß im Dezember 1922 der 10. großrussische Rätekongreß (zugleich der erste Unionssowjetkongreß) die Begründung der „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" (UdSSR) in der Form eines vertraglichen Zusammenschlusses der großrussischen Föderation, der Ukraine, Weißrußlands und der transkaukasischen Föderation. Die Unionsverfassung trat am 6. Juli 1923 in Kraft. Damit war das Territorium des Zarenreiches zunächst bis auf den westlichen Randstaatengürtel wiederhergestellt. 1925 wird eine Turkmenische und eine Usbekische, 1929 eine Tadschikische Republik aus dem großrussischen Gebiet herausgelöst und als rechtlich selbständige Unionsrepublik den bisherigen vier hinzugefügt.

Nunmehr können die Verfassungen selbst betrachtet werden und zwar zunächst die großrussische vom 10. Juli 1918, die in

11) In diesem Zusammenhang interessiert das andersartige Verhalten der deutschen Arbeiter- und Soldatenräte gegenüber der Weimarer Nationalversammlung im Winter 1918—19, das auf einen Sieg der bürgerlichen Konstituante hinausläuft.

12) In der russischen Geschichtsschreibung werden die Moskauer Teilfürsten seit Iwan I. Kalita (1328—1341) wegen ihrer Ausdehnungspolitik als „Sammler der russischen Erde" bezeichnet. Vgl. K. Stählin, Geschichte Rußlands, S. 183 ff.

ihren Grundzügen von den anderen Unionsrepubliken rezipiert worden ist[13]). Ihr ursprünglicher Text wurde 1925 neugefaßt und dabei vor allem von den vorwiegend proklamatorischen Teilen gereinigt; er wurde in Einzelheiten ferner noch verschiedentlich — vor allem im Anschluß an die Neuordnung der Verwaltungsorganisation im Jahre 1930 — abgeändert[14]).

Wenn man von dem hier nicht interessierenden Grundrechtsteil der Verfassung absieht[15]), lassen sich in ihr zwei hauptsächliche Aufbauprinzipien unterscheiden. Sie seien zunächst, entsprechend der amtlichen Terminologie, als „Sowjetdemokratie" und „Föderalismus" bezeichnet. Von der allgemeinen Bedeutung der Sowjets und von ihrer praktischen Funktion im heutigen Staat wird weiter unten zu sprechen sein, sodaß hier lediglich ihr technischer Aufbau an Hand des Verfassungstextes skizziert werden soll.

Nach Art. 3 der Verfassung ist der großrussische Sowjetkongreß (und in der Zeit zwischen seinen Tagungen das großrussische Zentralexekutivkomitee [ZIK]) „Träger der obersten Gewalt in der RSFSR". Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Stadtsowjets und Vertretern der Sowjetkongresse der autonomen Republiken, der autonomen Gebiete und der Gebiete

---

13) Die ukrainische Verfassung gilt in der Neufassung vom 15. Mai 1929 mit Änderungen vom März 1931; die weißrussische in der Fassung vom 11. April 1927; die transkaukasische in der Neufassung vom 14. April 1925; die turkmenische in der Neufassung vom 30. März 1927 und die usbekische in der Fassung vom 28. Februar 1931.

14) Neufassung vom 11. Mai 1925 und umfangreiche Änderungen im Mai 1929 und März 1931. Eine deutsche Übersetzung nach dem Stande von 1925 findet sich anhangsweise in: M. Schlesinger, Das bolschewistische Rußland, Breslau 1926. Die vorliegende Arbeit zitiert nach eigener Übersetzung die Texte der russischen, von B. Winogradow zusammengestellten Ausgabe: Die Verfassungen der UdSSR und der Unionsrepubliken, Mokau 1933; vgl. auch die Auszüge im Anhang S. 56.

15) Die Grundrechte dieser Verfassung können in ihrer Bedeutung mit den Grundrechten eines bürgerlichen Rechtsstaates nicht verglichen werden; sie schaffen keine Freiheitsgarantien für das Individuum gegen den Staat, sondern umreißen die allgemeinen Grundlagen dieses Staates.

(oder Gaue). Er soll alle zwei Jahre einmal zusammentreten[16]) und wählt als das „oberste gesetzgebende, verfügende und kontrollierende Organ der RSFSR" das Zentralexekutivkomitee, von Lenin als das „Arbeiterparlament" bezeichnet[17]) (Art. 21, 22 und 24). Das ZIK wählt zu seiner Vertretung für die Zeit zwischen seinen Tagungen ein Präsidium und bildet ferner „für die allgemeine Verwaltung der RSFSR" den Rat der Volkskommissare (SNK), sowie „zur Leitung der einzelnen Verwaltungszweige" einzelne Volkskommissariate (Art. 27 und 30). Auch die autonomen Republiken und Gebiete bilden Sowjetkongresse mit Zentralexekutivkomitees, die autonomen Republiken sogar mit Volkskommissariaten (Art. 44—48). Entsprechend der Untergliederung der normalen Gebiete (oder Gaue) in Rayons werden Rayonsowjetkongresse gebildet, die einmal jährlich zusammentreten und für ihren Bereich die oberste territoriale Macht verkörpern. Ein Gebietssowjetkongreß setzt sich aus Vertretern der Stadtsowjets und der Rayonsowjetkongresse zusammen, ein Rayonsowjetkongreß aus Vertretern der Stadt- und der Dorfsowjets (Art. 51). Die Deputierten für die Stadt- und Dorfsowjets werden schließlich direkt von der wahlberechtigten Bevölkerung in öffentlicher Abstimmung, aber in der Regel nicht nach Gebiets-, sondern nach Betriebseinheiten gewählt (Art. 59)[18]). In dieser Abstufung vom Dorf- und Stadtsowjet über den Rayonsowjetkongreß zum Gebietssowjetkongreß schaffen sich die Sowjetgremien durch ihre Exekutivkomitees oder deren Präsidien untere und mittlere Verwaltungsbehörden, denen die Entscheidung aller lokalen

16) Der Text von 1918 bestimmte jährlich zwei, die Neufassung von 1925 jährlich eine Tagung, während sich die Verfassungsänderungen vom Mai 1929 mit einer Tagung in 2 Jahren begnügte; hier wird die Tendenz zur Verlagerung der politischen Macht von den großen Körperschaften in ihre kleinen ständigen Vollzugsbehörden deutlich.

17) Nach einer Angabe bei Stutschka, a.a.O., S. 189.

18) Über die Ausgestaltung des Wahlrechts und den Wahlvorschlag vgl. die Ausführungen des Emigranten N. Timaschew im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 16.

Fragen kultureller und wirtschaftlicher Art und im übrigen die Durchführung aller Anordnungen der vorgesetzten, sowie die Kontrolle aller Maßnahmen der untergeordneten Behörden obliegt (Art. 64 und 65). Das Aufbauprinzip dieser „Sowjetdemokratie" liegt also in einem gestuften System territorialer Vertretungskörperschaften, die nur auf der untersten Stufe aus unmittelbaren Wahlen hervorgehen und deren Besonderheit darin besteht, daß ihre Ausschüsse als bürokratische Organe der Staatsverwaltung ebenso wie der lokalen Selbstverwaltung tätig werden, während das Schwergewicht der Gesetzgebung bei den Ausschüssen der zentralen Vertretungskörperschaft liegt.

Das Prinzip des „Föderalismus" begegnet zunächst in der Bezugnahme der Verfassung auf die „Deklaration der Rechte der Völker Rußlands"[19]) sowie in der Proklamation des Art. 2. wonach die RSFSR „ein auf der Grundlage einer Föderation nationaler Sowjetrepubliken aufgebauter... Staat" ist[20]). Obwohl in Artikel 13 grundsätzlich das Recht aller Nationen auf „Selbstbestimmung bis zur Absonderung" anerkannt wird, geht die RSFSR „von dem wiederholt ausgedrückten Willen der werktätigen Massen der einzelnen die RSFSR bewohnenden Nationalitäten, ihr staatliches Dasein im Bestand der RSFSR zu formen aus, und vereinigt sich mit diesen Nationalitäten im Wege der Bildung nationaler autonomer Republiken und Gebiete im Bestand der RSFSR"; damit wird Art und Umfang der nationalen Selbstbestimmung praktisch in das Ermessen nicht der Nationen selbst, sondern der Zentralorgane der RSFSR ge-

19) Diese Bezugnahme ist erst im Mai 1929 in den Artikel I der großrussischen Verfassung eingefügt worden.

20) Der alte Text von 1918 bezeichnete in Artikel 2 die RSFSR als eine „Föderation auf der Grundlage eines freien Bundes freier Nationen", während die Neufassung von einem „sozialistischen Arbeiter- und Bauernstaat auf der Grundlage einer Föderation" spricht; die alte Verfassung mied also den Terminus Staat und betonte aus propagandistischen Gründen die Bundesqualität der RSFSR; die Neufassung dagegen hat in stärkerem Maße die staatliche Einheit im Auge und vermeidet daher den Terminus Bund.

stellt [21]). Die Verfassung verurteilt ferner jede Unterdrückung nationaler Minderheiten und die Bevorrechtigung einzelner Nationen; sie garantiert allen Staatsbürgern die „Möglichkeit des freien Gebrauchs der Muttersprache auf den Kongressen, vor Gericht, in Schule, Verwaltung und im öffentlichen Leben". Mit Artikel 47 und 48 wird den autonomen Republiken eine beschränkte Gesetzgebungsautonomie übertragen und die Bildung einer Reihe einzelner Volkskommissariate bei ihnen vorgesehen. Die zitierte Neufassung des Artikels 13, ferner die Kompetenzregelung bei den Zentralbehörden (Artikel 16, 17 und 18) machen bereits deutlich, daß schon nach der geschriebenen großrussischen Verfassung von der Verwirklichung eines echten Föderalismus nicht gesprochen werden kann. Auch Stutschka betont, daß die autonomen Republiken und Gebiete in gleicher Weise den großrussischen Zentralorganen „untergeordnet" sind [22]) und deutet damit auf den Mangel des Staatscharakters bei den autonomen Gebilden der RSFSR hin. Sie können also lediglich als nationale Gebietskörperschaften mit weitgehender kultureller Selbstverwaltung angesprochen werden. Die Sowjetautonomie „ruht auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und politischen zentralistischen Einheit und zu gleicher Zeit auf einer kulturellen, nationalen Dezentralisierung" [23]). Die RSFSR wird demnach bereits nach ihrer Verfassung mit Recht als de-

---

21) Der Verfassungstext von 1918 überließ es in Art. 8 dem Sowjetkongreß einer jeden Nationalität, „sich selbständig zu entscheiden, ob und auf welcher Grundlage sie an der föderativen Regierung und den übrigen föderativen Sowjeteinrichtungen teilnehmen wollen". Bei der Kompetenzverteilung wurde damals sogar die Möglichkeit eines Austritts aus der RSFSR erwähnt (Art. 49e). Der Text von 1925 erwähnte noch in Art. 13 das Recht der Nationalitäten auf Absonderung in autonome Republiken und Gebiete. Die Textänderung von 1929 bedeutet wiederum eine Abschwächung dieser Autonomielosungen, insofern auch das Recht auf Absonderung in autonome Republiken und Gebiete den Nationalitäten nur noch auf dem Papier zusteht, jede autonome Neubildung vielmehr dem Ermessen der Zentrale der RSFSR anheimgestellt wird.

22) Stutschka, a.a.O., S. 247.

23) Vgl. Stutschka, a.a.O., S. 246.

zentralisierter Einheitsstaat bezeichnet; eine Kennzeichnung als Föderation ist ihr nicht mehr gemäß [24]).

Die Unionsverfassung vom 6. Juli 1923 [25]) setzt den Sowjetaufbau der Unionsrepubliken bereits als selbstverständlich voraus und gestaltet die Organe der Union dementsprechend als Vertretungskörperschaften der Sowjetkongresse ihrer Unionsrepubliken. In der Präambel wird die UdSSR als Bundesstaat bezeichnet. Ob diese Bezeichnung juristisch heute noch zu halten ist, soll weiter unten untersucht werden [26]); hier ist lediglich an Hand des neuen Verfassungstextes ein gedrängtes Bild vom Aufbau der Unionsbehörden zu geben. Dem großrussischen Sowjetkongreß in der RSFSR entspricht in der UdSSR der Unionssowjetkongreß. Er besteht aus Delegierten der Dorf- und Stadtsowjets, die von diesen jedoch nicht unmitelbar gewählt werden, sondern von den Sowjetkongressen der Unionsrepubliken oder sofern diese eine Gau- oder Gebietseinteilung haben, von den Gau- oder Gebietssowjetkongressen (Art. 10). Der Unionssowjetkongreß soll allle zwei Jahre einmal zusammentreten und überträgt für die Zwischenzeit seine Befugnisse dem Zentralexekutivkomitee der Union (ZIK)[27]). Dieses kann nach

---

24) übereinstimmend: Eljaschoff, a.a.O., S. 38—40; desgl. Timaschew, a.a.O. 181; v. Hellingrath, Die rechtliche Struktur Sowjetrußlands, S. 82.

25) ihr Text wurde im Mai 1925, im April 1927 und im März 1931 einigen Änderungen unterworfen. Die Union (UdSSR) selbst entstand durch einen konstituierenden Gesamtakt der beteiligten vier Sowjetrepubliken auf dem ersten Unionssowjetkongreß am 30. Dezember 1922.

26) Siehe S. 38 der vorliegenden Arbeit.

27) Der Verfassungstext von 1923, wonach der Unionssowjetkongreß jährlich einmal tagen sollte, wurde am 26. April 1927 durch den 4. Unionssowjetkongreß dahingehend abgeändert; auch hier zeigt sich die Tendenz zur Verlagerung der politischen Macht in die ständigen kleinen Behörden. Der letzte (6.) Unionssowjetkongreß (März 1931) zählte 1576 Delegierte, davon 803 für die RSFSR, 327 für die Ukraine, 60 für Weißrußland, 73 für Transkaukasien, 12 für Turkmenistan, 53 für Usbekistan, 11 für Tadschikistan. (vgl. Osteuropa, 6. Jahrgang, S. 353). Der nächste (7.) Unionssowjetkongreß ist erst für Januar 1935 angekündigt, sodaß rund vier Jahre zwischen den letzten Tagungen verstrichen sind.

Art. 12 im Falle „außerordentlicher Verhältnisse" die Einberufung des Unionssowjetkongresses „verschieben". Das ZIK der Union besteht aus zwei Kammern, dem Unionsrat und dem Nationalitätenrat. Den Unionsrat wählt der Unionssowjetkongreß entsprechend dem Zahlenverhältnis der Bevölkerung der Unionsrepubliken, während der Nationalitätenrat aus Regierungsvertretern nicht nur der Unionsrepubliken, sondern auch der autonomen Republiken und autonomen Gebiete zusammengestellt wird und nur der Bestätigung durch den Unionssowjetkongreß unterliegt [28]). Der Nationalitätenrat ist also nicht ein Staatenhaus, sondern ein Haus der Nationalitäten, wie sich aus der Tatsache ergibt, daß nicht nur die sieben Unionsglieder, sondern auch alle nationalen Untergliederungen der Unionsglieder in ihm vertreten sind [29]). Weil aber auch das ZIK der Union eine recht umfängliche und verhältnismäßig selten tagende Körperschaft ist [30]), liegt die „oberste gesetzgebende, vollziehende und verfügende" Gewalt der Union bei seinem 27köpfigen ständigen Präsidium und dem „vollziehenden und verfügenden Organ des ZIK der Union", dem Rat der Volkskommissare der UdSSR (Art. 29 und 37). Beide sind dem ZIK der Union verantwortlich. Alle Dekrete, Verordnungen und Verfügungen dieser Unionsbehörden sind für den ganzen Bereich der UdSSR, also auch ohne weiteres in den Unionsrepubliken und ihren autonomen Teilen rechtsverbindlich (Art. 19 und 38). Das Präsidium hat das Recht, sämtliche Dekrete und Verordnungen der Volkskommissare der Union ebenso wie der einzelnen Republiken, wie auch der Sowjetkongresse und Zentralexekutivkomitees der Unionsrepubliken aufzuheben oder zu ändern, während die Unionsre-

28) Der Unionsrat zählte 1931 473, der Nationalitätenrat 138, das ZIK der Union insgesamt also 611 Mitglieder.

29) Hier werden bezeichnenderweise die Unionsrepubliken mit ihren autonomen Republiken in der Zahl der Vertreter für den Nationalitätenrat — sämtlich 5 — gleichgestellt.

30) Er soll mindestens dreimal zwischen den Tagungen des Unionssowjetkongresses einberufen werden (Art. 21 in der 1931 abgeänderten Fassung).

publiken gegen die Dekrete und Verordnungen des Volkskommissare der Union lediglich beim Präsidium des ZIK Einspruch erheben können, ohne deren Ausführung dadurch zu hemmen (Art. 42). Die Kompetenz der obersten Unionsbehörden ist so umfassend [31]), daß für die Zuständigkeit der einzelnen Unionsrepubliken nahezu kein freier Raum bleibt, wenn man etwa von dem Recht zur Vornahme der administrativen Einteilung absieht. Während die großrussische Verfassung die Kompetenzkompetenz audrücklich ihren Zentralbehörden zuspricht (Art. 18), ist die Unionsverfassung in dieser Richtung etwas zurückhaltender. Sie gibt den Zentralbehörden aber auf dem Umwege über das ausdrücklich und ausschließlich dem Unionssowjetkongreß vorbehaltene Recht zur Verfassungsänderung eine Möglichkeit zur einseitigen Erweiterung ihrer Kompetenzen [32]). In diesem Zusammenhang gibt auch das so viel besprochene Recht der Unionsrepubliken auf freien Austritt aus der Union (Art. 4) einigen Aufschluß zur Beurteilung des Übergewichtes der Zentralbehörden. Zur Verwirklichung dieses Austrittsrechtes müßte der Sowjetkongreß oder das ZIK einer Unionsrepublik einen dementsprechenden Beschluß fassen. Da aber die Aufhebung oder Abänderung solcher Beschlüsse ausdrücklich (Art. 20, 31, 32) den Zentralbehörden der Union anheimgestellt ist, sind diese jederzeit in der Lage, auch den Austrittsbeschluß einer Unionsrepublik zu annullieren. In der Tat wird auch von bolschewistischer Seite [33]) mit dem Hinweis auf die „proletarische Solidarität" und das Vorhandensein der einheitlichen Partei eine Realisierung dieses Austrittsrechtes und eine Auflösung der Union für unmöglich gehalten [34]).

31) Vgl. die Übersetzung des Art. 1 im Anhang.

32) Praktisch hat die Union also dennoch die Kompetenzkompetenz.

33) so z. B. Reisner nach einer Angabe bei Timaschew, a.a.O., S. 168.

34) mit Recht erinnert N. Alexejew, Die Staatsverfassung, S. 62, an die gewaltsame Unterdrückung des separatistischen Aufstandes kaukasischer Stämme im Jahre 1924 durch die Moskauer Zentralgewalt; eine dem Zentralwillen entgegenstehende Betätigung des nationalen Selbstbestimmungsrechtes kommt praktisch also wohl kaum mehr in Betracht.

Für das entscheidende Übergewicht der Unionsgewalt über die Unionsglieder ist ferner sehr bedeutsam die Unionskompetenz zur Organisierung und Leitung der einheitlichen Wehrmacht sowie zur Bestätigung des einheitlichen Finanzplanes und Budgets der Union [35]; Sache der Union ist ferner die Politische Polizei und eine einheitliche Unionsstaatsanwaltschaft, die noch stärker als die Existenz des Obersten Unionsgerichts die zentralistische Tendenz offenbart [36]. Schließlich gehört noch in diesen Zusammenhang die Konstituierung einer einheitlichen Unionsstaatsangehörigkeit für alle Staatsbürger der UdSSR (Art. 7). Am deutlichsten zeigt aber die Unterordnung der politisch wichtigsten Volkskommissariate der einzelnen Unionsrepubliken [37] unter die Direktiven der entsprechenden Unionsvolkskommissariate den wahren Charakter der Beziehungen zwischen der Union und ihren „föderativen" Gliedern [38]. Die „Souveränität" der Unionsrepubliken, von der die Verfassung (Art. 3) spricht, erweist sich also als Fiktion. In der Tat wird bei der Erörterung des föderalistischen Aufbaus der UdSSR dem Souveränitätsbegriff auch von bolschewistischer Seite keinerlei

---

35) dessen zentralistische Auswirkungen G. Dobbert, Der Zentralismus in der Finanzverfassung der UdSSR, überzeugend dargestellt hat.

36) Ursprünglich bestand lediglich beim Obersten Unionsgericht eine Staatsanwaltschaft. Der Unionsstaatsanwalt wurde durch Verordnung des ZIK und SNK der Union unterm 20. Juni 1933 (vgl. Gesetzsammlung 1933, Nr. 40, S. 239) ins Leben gerufen, „zur Befestigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur erforderlichen Verteidigung des gesellschaftlichen Eigentums."

37) Es gibt drei verschiedene Arten von Volkskommissariaten: die allerwichtigsten (Auswärtiges, Krieg, Außenhandel, Verkehr, Post) sind lediglich Unionssache; die vorwiegend wirtschaftlichen sind Sache der Union und der einzelnen Unionsrepubliken; die vorwiegend kulturellen sind den Unionsrepubliken und ihren autonomen Teilen vorbehalten.

38) vgl. Art. 68 der Unionsverfassung.

ernsthafte Bedeutung mehr beigelegt[39]). Die „Souveränitätsrechte" sind also lediglich nationale Autonomierechte, die „selbständig ausgeübte Staatsgewalt" der Unionsrepubliken nichts als die Ausübung lokaler Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen und „Souveränität" im bolschewistischen Staat nur eine Selbständigkeit im Rahmen eines bestimmten Kompetenzbereiches[40]). Die eigentliche Regierungstätigkeit liegt ausschließlich bei den Zentralbehörden der Union, während den einzelnen Unionsrepubliken in der Hauptsache im Rahmen der Verwaltung ein gewisser Spielraum eigener Betätigung verbleibt. Jede Möglichkeit zur Betätigung echter und ursprünglicher Herrschaftsgewalt ist den Gliedern der Union offenbar versagt; es ist daher unmöglich, sie noch als Staaten anzusprechen[41]). Für die Qualifizierung der Union darf auch die Tatsache, daß ihr Verfassungswortlaut sie mehrfach als Bundesstaat bezeichnet, nicht ausschlaggebend sein. Die Richtung in der die Bezeichnung Bundesstaat zu interpretieren ist, gibt eine Formulierung des ersten bolschewistischen Außen-Volkskommissars an, der das „unierte Sowjetreich" einen „konzentrierten" Bundesstaat nennt[42]). Ein endgültiges Urteil wird jedoch erst möglich, wenn man Elemente in die Betrachtung des Charakters der UdSSR einbezieht, die außerhalb ihrer geschriebenen Verfassung liegen[43]).

---

39) Der bolschewistische „Reichspräsident" Kalinin hat sich in einer Rede vor dem ZIK der Union 1924 darüber folgendermaßen geäußert: „Dem ganzen Wortwechsel der Juristen über die Souveränität ist keine Bedeutung zuzuschreiben; bei uns ist jedes Dorf souverän — aber nur innerhalb seiner Kompetenz". (vgl. „Iswestija" 1924, Nr. 244, zitiert nach Timaschew, a.a.O., S. 168).

40) übereinstimmend G. Dobbert, a.a.O., S. 9, Anm. 6.

41) anderer Meinung sind in der Regel die liberalen Normativisten, vgl. z. B. Eljaschoff, a.a.O., S. 31.

42) vgl. die Rede Tschitscherins auf der Oktobertagung des ZIK der Union 1924, abgedruckt in „Iswestija" 1924, Nr. 244 (zitiert nach N. Alexejew, Die Staatsverfassung, S. 63).

43) siehe darüber S. 40 ff. der vorliegenden Arbeit.

b. Der Sowjetaufbau.

Es gilt nunmehr, den politischen Ort zu bestimmen, den die Praxis der Sowjetverfassung in der Gesamtstruktur des heutigen bolschewistischen Staates einnimmt. Dabei wird zunächst die Tatsache wichtig, daß sich ihre Bedeutung in den Jahren seit der Revolution nicht unerheblich verschoben hat.

Als die Bolschewiki nach Lenins Rückkehr aus der Emigration der Provisorischen Regierung mit der Losung „Alle Macht den Sowjets!" entgegentraten, zeigten sie sich gewillt, eine formaldemokratische Verwässerung ihrer in den Sowjets verwurzelten Revolution um jeden Preis zu verhindern. Zum Unterschied von ihren menschewistischen Parteigenossen sahen sie in den Sowjets nicht nur eine politische Plattform zur Wahrnehmung der proletarischen Klasseninteressen bei ihrem Kampf mit der bürgerlichen Regierung, sondern vor allem die gegebenen souveränen Machtträger der universalen bolschewistischen Revolution. Sie mußten daher zu gleicher Zeit die Eroberung der Sowjets durch die bolschewistische Fraktion und die Verlagerung der gesamten revolutionären Macht in diese Sowjets erreichen. Waren diese anfangs bloße, mit lokalen Befugnissen ausgestattete Standesvertretungen der revolutionären Arbeiter, Soldaten und Bauern, gegliedert und geleitet nach den Gesichtspunkten der verschiedenen sozialistischen Parteien [44]), so änderte sich im Laufe der Monate dieses Bild grundlegend. Die langsame Ausbreitung des bolschewistischen Einflusses [45]) und vor allem die endgültige Machtergreifung des 7. November machte die Sowjets zunächst tatsächlich zu den tragenden und unbeschränkten Machtorganen des neuen Staates. Infolge der militärischen Notwendigkeit einer straff zentralisierten Füh-

44) Bekanntlich zerfiel die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Rußlands seit 1902 in die Fraktionen der Bolschewiki und der Menschewiki. Daneben waren in den Sowjets linke und rechte Sozialrevolutionäre vertreten.

45) In der Zeit zwischen dem 1. und 6. großrussischen Sowjetkongreß (von Juni 1917—Juli 1918) wuchs der bolschewistische Stimmenanteil von 13 v. H. auf etwa 90 v. H.; vgl. Neuberger, a.a.O., S. 82.

rung im Bürger- und Interventionskrieg wuchs mit überraschender Schnelligkeit das Übergewicht der Zentrale über die ursprünglich selbständigen Lokalsowjets [46]). So bildeten die Bolschewiki in demselben Maße, wie sie einen eindeutigen Sieg über die menschewistische und sozialrevolutionäre Opposition davontrugen und in den Sowjets ein legales Parteimonopol aufrichteten, während Bürgerkrieg und Blockade in Kämpfen auf Leben und Tod einen starken diktaturförmigen Staat aus, in dem die Sowjets zu Gunsten der einheitlichen Partei immer mehr an echter politischer Entscheidungsmacht verlieren. Bedeuteten die Sowjets für die kleinen disziplinierten Kader der Bolschewiki[47]) in den Tagen der Machtübernahme das einzig mögliche und wirksame Instrument zur agitatorischen Eroberung der Arbeitermassen, so vermochte die befehlsförmige Parteiorganisation mit fortschreitender Stabilisierung der politischen Lage weit zuverlässiger und bequemer selbst zu regieren, ohne in den Sowjets auchsouveräne Machtorgane neben sich zu dulden. Diese Erkenntnis hat denn auch zahlreiche Beobachter dazu verführt, in den heutigen Sowjets nur noch ein dekoratives Symbol oder eine bloße Fassade der diktatorischen Herrschaft der bolschewistischen Partei zu sehen [48]). Eine solche Auffassung übersieht jedoch deren große Bedeutung als funktionelle Integrationsfaktoren und verrät damit einen Mangel an Verständnis für die innere Dynamik des bolschewistischen Staates. Diese Funktion des Sowjetsystems wird besonders deutlich an dem Charak-

---

46) Daß der Zentralismus der Roten Armee für die selbständige Rolle der Sowjets den ersten entscheidenden Schlag bedeutet, zeigt z. B.: A. Rosenberg, Geschichte des Bolschewismus, Berlin 1932, Seite 119 ff.

47) Die Partei der Bolschewiki zählte im April 1917 nur etwa 80 000 Mitglieder, von denen vermutlich nicht mehr als 25 000 als alte Kämpfer gelten konnten; vgl. Stutschka, a.a.O., S. 175.

48) so z. B.: Eljaschoff a.a.O., S. 70; Rosenberg, a.a.O., S. 123; T. Seibert, Das rote Rußland, München 1931, S. 63.

ter der Wahlen zu den Dorf- und Stadtsowjets[49]). Zum Unterschied von dem geheimen und direkten Wahlverfahren einer parlamentarischen Formaldemokratie sind die Sowjetwahlen öffentlich und führen keineswegs zu einer Neubesetzung der obersten Regierungsstellen. Ihr Wert liegt im Wahlvorgang selbst, nicht in ihrem statistischen Ergebnis; sie entscheiden weder über die Verteilung der staatlichen „Kommandohöhen", noch über das Schicksal der führenden Männer, sondern sie geben den Volksmassen eine Möglichkeit zum Jasagen, zum Ausdruck ihrer Anteilnahme am staatlichen Geschehen[50]). So wächst der politische Integrationswert der Wahlen für den Sowjetstaat in demselben Maße, in dem ihr sachlicher Entscheidungswert abnimmt[51]). Von nicht minder großer erzieherischer Bedeutung als die Wahlen selbst ist die Heranziehung der breiten Volksmassen zur Teilnahme an der staatlichen Gesetz-

---

49) Über diese Zusammenhänge schreibt überzeugend vor allem O. Kirchheimer, Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus, in der Zeitschrift für Politik, Band 17, (1928), S. 593—611. Nach dem Stande von 1928 findet sich eine schon darum nicht mehr ganz zutreffende Darstellung des Wahlrechts in Sowjetrußland aus der Feder des liberalen Emigranten N. N. Timaschew, Das Wahlrecht der Sowjetunion, im Archiv für öffentliches Recht, neue Folge, Band 16, S. 81—109; vgl. zur plastischen Erläuterung auch die journalistische Skizze bei Seibert, a.a.O., S. 51 ff, die sich vor allem auf persönliche Eindrücke von dem 4. Unionssowjetkongreß (April 1927) stützt.

50) Die allgemeinen Sowjetwahlen haben zum letzten Male im Winter 1930—31 stattgefunden und sind erst wieder für den Winter 1934—35 angekündigt; vgl. Osteuropa, 9. Jahrg., S. 348.

51) Von besonderem Interesse ist daher naturgemäß die Frage der Wahlbeteiligung; sichere Angaben dazu sind allerdings nicht leicht zu ermitteln; sie ließ jedenfalls in den ersten Jahren besonders auf dem Lande sehr zu wünschen übrig; Neuberger, (a.a.O., S. 82) nennt für die Verfassunggebende Versammlung (1918) eine Wählerzahl von 36 Millionen; nach einer Angabe bei Seibert, a.a.O., S. 63 kamen 1926/27 auf 58 Millionen Wahlberechtigte nur 28 Millionen Wähler. Dagegen zeigten die Sowjetwahlen 1930/31 60 Millionen Wähler bei 83 Millionen Wahlberechtigten; in Städten wie Moskau und Leningrad betrug die Wahlbeteiligung allerdings 95—96 vom H., vgl. Osteuropa 6. Jahrg., S. 281 und 352.

gebung und Verwaltung im Sowjetsystem [52]). In den Dorf- und Stadtsowjets sowie in den Rayon- und Gebietssowjetkongressen und ihren Ausschüssen liegt nämlich das Hauptgewicht der gesamten staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit. Auf diese Weise wird gerade bei einer zahlreichen Bevölkerung mit verhältnismäßig primitiver kultureller Bildung durch den Sowjetverwaltungsapparat ohne Zweifel eine beachtliche Erziehungsarbeit geleistet.

In diesem Zusammenhang bedarf ferner noch der einheitliche „gewaltenkonzentrierende" Charakter der Sowjetorgane einer kurzen Erwähnung. Von Anfang an hatte sich die Kritik der bolschewistischen Theoretiker gegen die Allgemeinverbindlichkeit der rechtsstaatlichen Gewaltenteilungslehre und ihre Durchführungsmodalitäten in den europäischen Demokratien gerichtet; sie setzt ihr ein „Prinzip der Konzentration aller Gewalten, insbesondere der gesetzgebenden und vollziehenden, in ein und denselben höchsten Organen" entgegen [53]). Für den Staatsaufbau sollen lediglich Gesichtspunkte einer zweckmäßigen Arbeitsteilung maßgebend sein. In der UdSSR übt in der Tat eine Mehrheit von Behörden mit einer Fülle von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Verfügungen legislative Funktionen aus, woraus bereits zu entnehmen ist, daß der rechtsstaatliche Gesetzesbegriff in Sowjetrußland unmöglich sein muß. Eine westeuropäische Staatsrechtslehre mußte daher zu dem Ergebnis kommen, daß dem bolschewistischen Staat jeder Gesetzesbegriff fehle, seine Normierungen daher „einfache Gewaltakte" seien [54]). Die Entwicklung des Staatslebens der UdSSR zeigt im ganzen jedoch immer stärker die Neigung zu einer festeren Bindung der Sowjetorgane an ihre eigenen und an die

52) Stutschka, a.a.O., S. 159. Er weist voll Stolz auf die Tatsache hin, daß im Laufe von 10 Jahren (1918—27) rund 15 Mill. Menschen als Angehörige der Sowjets, der Kongresse u. ZIK zu unmittelbar staatlicher Tätigkeit herangezogen worden seien (S. 157, nach dem Material aus L. Kaganowitsch, Partei und Sowjets, Moskau 1928).

53) vgl. A. Malizkij, Sowjetstaatsrecht, Charkow 1926, S. 103.

54) z. B. Mirkin-Getzewitsch, a.a.O., S. 69.

höheren Orts ergangenen gesetzlichen Normen, eine Neigung, die angesichts der mit jeder Rechtsunsicherheit unverhältnismäßig wachsenden Unzuverlässigkeit eines solch riesigen staatswirtschaftlichen Verwaltungsapparates und im Sinne der Zweck- und Ordnungsmäßigkeit aller modernen Staatstätigkeit begreiflich erscheint [55]).

c. Der föderalistische Aufbau.

Beruhte der zaristische Absolutismus auf einer uneingeschränkten Vormachtstellung des Großrussentums [56]) und damit auf einem hegemonialen Einheitsprinzip [57]), so sah sich die bolschewistische Revolution aus ideologischen, fast mehr aber noch aus revolutionstaktischen Beweggründen veranlaßt, das nationale und sich jetzt notwendig partikularistisch auswirkende Moment zu Gunsten der entscheidenden Betonung eines sozialen und damit jetzt notwendig unitaristischen Gestaltungsprinzips wenn nicht aufzugeben, so doch in hohem Maße zu relativieren. Hatte die Russifizierungspolitik der Zaren in den anderen Nationalitäten zwangsläufig zentrifugale Kräfte wachrufen müssen, so konnte der russische Sozialismus den nationalen Sonderwünschen der Völker Rußlands umso eher und insoweit entgegenkommen, als seine Herrschaft über alle Teile des Reiches durch ein andersgeartetes politisches Prinzip gesichert war, das am deutlichsten in der einheitlichen Partei seinen sichtbaren Ausdruck fand. Mit der Ausschaltung der bürgerlichen Intelligenzschichten verlor der partikuläre Nationalismus alten Stils seinen eigentlichen Mutterboden. Der revolutionären Elite aber

55) vgl. hierzu die Einführung des Begriffs der sozialistischen Gesetzmäßigkeit z. B. in der Verordnung über den Unionsstaatsanwalt vom 20. Juni 1933 (Gesetzsammlung Nr. 40, S. 239).

56) Die Großrussen bildeten im Zarenstaat etwa 43 v. H. der Bevölkerung (vgl. H. Kohn, Der Nationalismus in der Sowjetunion, Frankfurt/Main 1932, Seite 43), während sie 1926 etwa 53 v. H. der Bevölkerung der UdSSR ausmachten; vgl. v. Niedermayer-Semjonow, Die Sowjetunion Berlin 1934, S. 63.

57) Dasselbe gilt für die Zeit des Scheinkonstitutionalismus nach 1906.

lag in erster Linie die Einheit ihres „sozialistischen Vaterlandes" am Herzen, an zweiter Stelle erst die Frage seiner nationalen Gliederung [58]).

In der Entwicklung zum einheitlichen bolschewistischen Staat lassen sich zwei Phasen unterscheiden. Am Schlusse der ersten, die zeitlich durch die Interventions- und Bürgerkriegsjahre ausgefüllt ist, steht als Ergebnis militärischer wie propagandistischer Anstrengungen die politische Einheit der UdSSR verhältnismäßig gesichert da. Dieser Abschnitt wird durch großzügige föderalistische Losungen bezeichnet, die von der „Deklaration der Rechte der Völker Rußlands" vom 15. November 1917 bis zur Unionsverfassung vom 6. Juli 1923 aus allen Dokumenten sprechen. Späterhin wird die errungene politische Einheit als selbstverständlich und nicht mehr diskutierbar vorausgesetzt; jetzt erscheint die Verteilung der nationalen Autonomiebereiche der Moskauer Zentrale vor allem als Zweckmäßigkeitsfrage.

In Anbetracht seiner geschichtlichen Stellung in der bolschewistischen Revolution sowie seines territorialen und zahlenmäßigen Schwergewichtes in der UdSSR erscheint es ohne weiteres begreiflich, daß das Großrussentum und damit die RSFSR innerhalb der Union praktisch-politisch eine Hegemonialstellung einnimmt, die diejenige Preußens im Bismarckreich an Eindeutigkeit noch übertrifft [59]). Allerdings ist diese Hegemonialstellung durch eine geschickte kulturelle Autonomiepolitik der Moskauer Behörden in weitem Maße neutralisiert oder doch verschleiert. Das Großrussentum gibt sich in der Tat außerhalb der Grenzen der RSFSR mit der Rolle einer nationalen Minderheit zufrieden und vermeidet wo immer möglich je-

58) So betont Lenin noch im August 1917, es sei geschichtliche Wahrheit, daß nicht die föderative, sondern die zentralistische Republik das größere Maß an lokaler und provinzieller Freiheit biete; vgl. Staat und Revolution in: Sämtliche Werke, Bd. 21, S. 531.

59) Die RSFSR umfaßt nach neueren Angaben rund 93 v. H. des Territoriums und 68 v. H. der Bevölkerung der UdSSR; (nach Westermanns Taschenweltatlas, Braunschweig 1932, S. XXIII).

den Zwang und jeden Anschein einer Vormachtstellung etwa der großrussischen Sprache. Gerade deshalb muß es jedoch bedenklich erscheinen, in diesem Zusammenhang bereits von einem Herrschaftsverzicht zu sprechen [60]). Es leuchtet eher ein, daß das Großrussentum eben deshalb auf die Ausübung unmittelbarer Herrschaftsrechte einen entscheidenden Wert nicht zu legen brauchte, weil ihm in jedem existenziellen Konflikt die letzte politische Entscheidungsmöglichkeit und damit die herrschaftliche Führung im Sowjetreich auf Grund seines natürlichen Schwergewichtes gesichert war [61]).

Bei einer solchen Betrachtung der inneren Struktur der UdSSR büßt auch die Tatsache an verblüffender Wirkung ein, daß der bolschewistische Staat der Entfaltung seiner Nationalitäten nicht nur keinen Widerstand, sondern offensichtlich Vorschub geleistet hat [62]). Erst auf dieser Ebene kann er es unternehmen, alle Völker Rußlands mit dem neuen Geist des russischen Sozialismus und mit dem Pathos der werktätigen Arbeit zu durchdringen; erst eine solche organische Entfaltung der verschiedenen Nationalitäten vermag auch ihre „Vereinigung zu einer sozialistischen Familie“ [63]) oder gar zur „einheitlichen sozialistischen Nation der Zukunft“ zu ermöglichen [64]). Der Weg eines nationalen Föderalismus ist also für den bolschewistischen Staat „das einheitliche Mittel zur Lösung und Überwindung der

60) Wie J. Semjonow in der ausgezeichneten Abhandlung über die Nationalitätenfrage in: v. Niedermayer-Semjonow, Die Sowjetunion, S. 59.

61) Diese Führung wird freilich in Formen betätigt, die jeder eindeutigen nationalen Prägung entbehrend bereits auf die ausschlaggebende Bedeutung der befehlsförmigen Hierarchie der einheitlichen staatstragenden Partei hindeuten.

62) Hier sei beispielsweise an die Schul- und Sprachenpolitik der Sowjetregierung erinnert, der gerade die primitiven Völkerschaften eine ungeheure Belebung ihres kulturellen Lebens verdanken.

63) So formiert die Präambel der Unionsverfassung.

64) Eine bemerkenswerte Wendung Stalins, zitiert nach v. Niedermayer-Semjonow, a.a.O., S. 62.

nationalen Frage“[65]) und damit ein Mittel zu dem Ziel eines einheitlichen Reiches.

Der Inhalt dieses nationalen Föderalismus besteht heute in einem komplizierten System territorialer Kulturautonomien, das in einer institutionellen Beteiligung aller Nationalitäten an Gesetzgebung und Verwaltung der Zentrale seine folgerichtige Entsprechung findet[66]). Wie bereits erwähnt, weisen zwei von den sieben Unionsgliedern, nämlich die RSFSR und die transkaukasische Republik, eine abgestufte „föderative“ Untergliederung in autonome Republiken und autonome Gebiete auf[67]). Weitere zwei Unionsrepubliken zeigen auf ihrer Karte wenigstens ein autonomes Territorium[68]). Auf diese Weise haben heute die wichtigsten einigermaßen geschlossen siedelnden Völkerschaften eine je nach ihrer Entwicklungsstufe, ihrer politischen und geographischen Lage[69]) abgestufte territoriale Selbstverwaltung, die im Bereich des Schul- und Bildungswesens, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und der Rechtsprechung eigene Betätigungsmöglichkeiten besitzt. Ein verhältnismäßig stark entwickeltes Minderheitenrecht ergänzt das territoriale Autonomiesystem wirksam durch die verwaltungsrechtliche Praxis der „nationalen

---

65) vgl. Stutschka, a.a.O., S. 77.

66) Es handelt sich hier in erster Linie um die zweite Kammer des ZIK der Union, den Nationalitätenrat, in welchem alle die Völkerschaften vertreten sind, die in einer Unionsrepublik, einer autonomen Republik oder einem autonomen Gebiet an dem abgestuften Autonomiesystem teilhaben.

67) Die RSFSR zählt heute insgesamt 11 autonome Republiken, nämlich Baschkirien, Burjatomongolei, Dagestan, Kasakstan, Karelien, Kirgisien, Krim, Jakutien, Tatarien, Tschuwaschien, Wolgadeutschland, sowie 16 autonome Gebiete, deren jüngstes (das jüdische Birobidschan) durch Verordnung des ZIK vom 7. Mai 1934 ins Leben gerufen wurde. vgl. Osteuropa 9. Jahrg. S. 543.

68) In der Ukraine das autonome Moldauterritorium und in Tadschikistan das autonome Berg-Badachschan-Gebiet vgl. v. Niedermayer-Semjoow, a.a.O., S. 63.

69) In einer Reihe von Fällen waren offensichtlich grenzpolitische Gesichtspunkte für die Schaffung autonomer Gebilde maßgebend, so z. B. im Falle der Burjatomongolei und des Moldauterritoriums.

Sowjets" und „nationalen Rayons", die den in Gemengelage siedelnden Volkssplittern auf dem ganzen Territorium der Union in der untersten Verwaltungsstufe eine nationale Schul- und Gerichtsautonomie gewährt [70]). Aber auch hier steht das erzieherische Moment gegenüber dem politischen durchaus im Vordergrund. Die Willensträger des bolschewistischen Staates sichern in Verfolg ihrer Erziehungsaufgabe an den Nationalitäten diesen ein bestimmtes Maß an kultureller Selbstbestimmung, um sie damit zunächst einmal dem politischen Leben näher zu bringen. Mit diesen Autonomien soll jedoch keineswegs die Anerkennung eines nationalen Rechtes auf selbständige politische Entscheidungen verbunden sein; so zeigt die politische Praxis einmal das deutliche Bemühen, eine Ausdehnung der kulturellen Autonomiebereiche in den echt politischen Bezirk zu verhindern, sodann eine zuweilen rücksichtslos folgerichtige Durchsetzung des zentralen Willens, nicht zuletzt auf wirtschaftlichem Gebiet. Beispielsweise brachte die in der Hauptsache 1930/31 abgeschlossene „Rayonierung" im Zuge der großen Verwaltungsreform unter wirtschafts- und verwaltungstechnischen Gesichtspunkten eine einheitliche Einteilung der gesamten Union in 27 „Wirtschaftsrayons," die unter weitgehender Wahrung der autonomierechtlichen Gliederung in Unionsrepubliken, autonome Republiken und autonome Gebiete den gesamtstaatlichen Notwendigkeiten durch eine engere Zusammenfassung zusammengehöriger Räume Rechnung trägt [71]). Die 6 Unionsrepubliken (außer der RSFSR) sind bei dieser verwaltungspolitischen Gliederung als selbständige Einheiten berück-

---

70) Nach einer Angabe bei v. Niedermayer-Semjonow (S. 63) gab es 1932 in der UdSSR rund 5300 nationale Sowjets und 242 nationale Rayons (bei insgesamt etwa 70 000 Dorfsowjets und 3200 Rayons in der UdSSR; vgl. O. Hoetzsch, Le caractère . . ., Genf 1932, S. 17).

71) vgl. hierzu den Aufsatz „Die Verwaltung in Sowjetrußland und ihre Probleme" von O. Hoetzsch und „Das Problem der Rayonierung in der Sowjetunion" von R. Blumenfeld in der Zeitschrift „Osteuropa", 7. Jahrg., S. 125 und 8. Jahrg., S. 578.

sichtigt, während die übrigen 21 vielfach „gleichgeschaltete" autonome Republiken oder Gebiete der RSFSR in einer Weise enthalten, daß diese dem umliegenden großrussischen nichtautonomen Verwaltungsgebiet einverleibt sind, ohne dadurch ihrer verfassungsmäßigen Kulturautonomie verlustig zu gehen [72]). An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, wie sich die politischen und wirtschaftlichen Zentralisierungstendenzen mit den „föderalistischen" Grundsätzen vereinbaren lassen.

Zeigte sich oben bereits [73]), daß sich der „föderalistische" Aufbau sowohl der RSFSR wie der UdSSR im Grunde in einer territorialen Verwaltungsdezentralisation erschöpft, so kann von einer echten bündischen Struktur des bolschewistischen Staates weiterhin nicht mehr die Rede sein. Der bündische Charakter eines Bundesstaates wird in der Regel durch den Umstand gekennzeichnet, daß in ihm die Frage der Souveränität zwischen dem Bund und seinen Gliedern in der Schwebe bleibt [74]). Kann aber ein letzter existenzieller Konfliktsfall gar nicht mehr auftreten — ihr Austrittsrecht hatte sich sogar nach bolschewistischer Auffassung als Fiktion erwiesen —, so ist in Wahrheit nur die Union als solche souverän; sie darf daher trotz ihrer äußerlichen bundesstaatlichen Erscheinungsform nicht mehr als Bundesstaat, muß vielmehr als ein Einheitsstaat bezeichnet werden, dessen Besonderheit in der Erhaltung bundesstaatlicher

---

72) So gehört etwa die autonome Republik Wolgadeutschland schon seit 1928 zum Verwaltungsgebiet Niederwolga. Vgl. M. Langhans, Die Wolgadeutschen, Berlin 1929, S. 81, wo sich auch verschiedene Hinweise auf die praktische Handhabung des nationalen Föderalismus in der UdSSR finden.

73) S. 23 und 27 der vorliegenden Arbeit.

74) vgl. C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 273 und E. Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Tübingen 1931, S. 29 (im Anschluß an die deutsche Staatsrechtslehre ist von manchen Sowjetjuristen auch von einer „potentiellen Souveränität" der Unionsrepubliken gesprochen worden).

Organisationsformen zu erblicken ist [75]). Die Einheitlichkeit der politischen Existenzform der UdSSR darf jedoch wegen dieser bundesstaatlichen Organisation ebensowenig übersehen werden, wie der einheitsstaatliche Charakter des Deutschen Reiches seit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, mit dem zwar die Länder infolge der unmittelbaren Unterstellung ihrer Ministerien unter die entsprechenden Reichsbehörden den letzten bescheidenen Rest ihrer Staatlichkeit eingebüßt haben, die bundesstaatlichen Organisationsformen des Reiches als solche einstweilen aber noch bestehen bleiben [76]).

Diese Organisationsformen sind im bolschewistischen Staat allerdings noch etwas stärker ausgeprägt als im heutigen Deutschen Reich; das findet jedoch eine Erklärung in seiner völlig andersgearteten Volksordnung, in der historischen Entwicklung der UdSSR aus echt föderalistischen Anfängen sowie in rein propagandistischen Zweckmäßigkeitserwägungen, die für Deutschland nicht gegeben sind. Der bolschewistische Staat hat nolens volens die Buntheit seiner Völkerkarte mit einem System bundesstaatlicher Organisationsformen beantwortet und damit zugleich den Mangel einer nationalen Homogenitätsbasis in gewissem Umfang auszugleichen gesucht.

Sowohl die Unionsrepubliken wie ihre autonomen Untergliederungen erscheinen also — in ähnlicher Weise wie die deutschen Länder im Jahre 1934 — als nationale Gebietskörperschaften ohne eigene politische Entscheidungsmöglichkeit. Dieser besondere Charakter des bolschewistischen „Föderalismus" und damit zugleich die Kennzeichnung der UdSSR als Einheitsstaat wird durch eine Untersuchung der ungeschriebenen Ver-

75) Die Literatur der Nachkriegszeit hat bezeichnenderweise aus ihrer normativistisch-positivistischen Haltung heraus regelmäßig die Qualifizierung der UdSSR als bündische Föderation beibehalten. Hier zeigt sich wiederum ihr mangelndes Verständnis für die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Verfassungsgesetz und Verfassung im wesentlich politischen Sinne. Vgl. z. B. Eljaschoff, a.a.O., S. 29 ff; M. Schlesinger, Das bolschewistische Rußland, Breslau 1926, S. 34 ff.

76) vgl. Gesetz vom 30. 1. 1934 (R.G.Bl. I, S. 75).

fassung, insbesondere der Schlüsselstellung der einheitlichen staatstragenden Partei im Ergebnis vollauf bestätigt.

d. Die Einheit von Partei und Staat.

„Wir werden von einer Partei regiert ...., von der unsere Verfassung schweigt, die aber nichtsdestoweniger das rechtliche und tatsächliche Wesen dieser Verfassung ausmacht" so formuliert schon 1922 ein russischer Staatsrechtler die herrschende Auffassung von der Bedeutung der Partei im bolschewistischen Staat [77]). In der Tat muß es bei einem Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen in Italien und Deutschland merkwürdig erscheinen, daß hier die geschriebene Verfassung wie überhaupt jede unmittelbare Regierungsverlautbarung die Existenz der bolschewistischen Partei in der Regel mit Stillschweigen übergeht. Während der fascistische Staat mit der Gesetzgebung der Jahre 1928 und 1929 geradezu einen rechtlichen Einbau der herrschenden Partei in den Staatsapparat vollzogen hat [78]), wies auch der nationalsozialistische Staat seiner staatstragenden Partei durch die vorläufige Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1933 einen bestimmten Ort rechtlicher Verankerung an [79]). So unterschiedlich auch in diesen beiden Staaten die

77) G. Gurwitsch, Grundzüge der Sowjetverfassung, Moskau 1922. S. 126; er lehnt sich damit an eine Formulierung Lenins aus dem November 1920 an, wonach „die gesamte juristische und faktische Verfassung der Sowjetrupublik darauf beruht, daß die Partei nach einem Prinzip überall Korrekturen, Ernennungen vornimmt ...."; vgl. Lenin, Sämtliche Werke, Bd. 25, S. 564.

78) Durch das Gesetz vom 9. Dezember 1928, (N. 2693) wird das oberste kollegiale Parteiorgan (Gran Consiglio del Fascismo) in das staatliche Verfassungssystem eingegliedert und ferner bestimmt, daß die Inhaber einiger Parteiämter durch Staatsorgane ernannt, umgekehrt einige Parteiorgane an Staatsämtern beteiligt werden. Im Gesetz vom 14. Dezember 1929 (N. 2099) wird die Partei sogar als „Organ des Staates" bezeichnet; vgl. den Aufsatz des genueser Staatsrechtlers L. Benedicenti im Archiv für öffentliches Recht, neue Folge, Bd. 25 (1934) S. 30 ff.

79) Nachdem der NSDAP. durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 479) das Parteimonopol von staatswegen gesichert worden war, qualifiziert das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1016) die Partei als öffentlich-rechtliche Körperschaft besonderer Art und bestimmte für zwei hohe Amtsträger der Partei die Zugehörigkeit zur Reichsregierung.

Rechtslage der Partei gestaltet ist, so hat hier wie dort ein ausgedehntes System von teilweise auch gesetzlich festgelegten Personalunionen die Partei eng mit dem Staatsapparat verkoppelt [80]). Ein solches System von Personalunionen beherrscht in ähnlicher Weise den bolschewistischen Staat von seinen Anfängen an [81]). Doch finden sich keinerlei staatliche Normen, die diese Personalunionen oder überhaupt das Ineinandergreifen beider Organismen gesetzlich regelten. Jede Untersuchung ist daher auf die mehr oder weniger verwaltungstechnischen Organisationsbestimmungen der Partei und einzelner Staatsorgane angewiesen, aus deren Zusammensetzung und Aufgabenkreis dann erst ein bestimmtes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen entstehen kann [82]).

Ebensowenig wie die staatstragenden Bewegungen in Deutschland und Italien kann die bolschewistische Partei nach irgendeiner Richtung mit den gleichnamigen Erscheinungen pluralistischer Parteistaaten verglichen werden. Sie beginnt in der Vorkriegszeit als radikale Intellektuellengruppe, als Diskussionszirkel schwärmerischer Weltverbesserer, um sich in der sibirischen Verbannung, der Illegalität und der Emigration allmählich zu einem kleinen, aber festgefügten Kampfbund von Berufsrevolutionären zu läutern, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, „die Arbeiterschaft aus einer Klasse in ein politisches Herr-

---

80) Für Italien vgl. Anm. 78. In Deutschland enthalten insbesondere die preuß. Gesetze über den Staatsrat und über die Gemeindeverfassung (vom 8. Juli 1933 und vom 15. Dezember 1933, Gesetzsammlung S. 241 und 427) einzelne Bestimmungen über die Zugehörigkeit gewisser Parteiamtsträger zu bestimmten Staats- bzw. Kommunalorganen.

81) Schon die erste sowjetrussische Regierung, der am 8. November 1917 berufene Rat der Volkskommissare zeigt ausschließlich führende Mitglieder der bolschewistischen Partei; Lenin selbst blieb auch später Vorsitzender des ZK der Partei und Vorsitzender des SNK der RSFSR in Personalunion; vgl. T i m a s c h e w, a.a.O., S. 4 und Seite 119.

82) Vgl. auch im Anhang die übersetzten Teile der Parteisatzung.

schaftsgebilde zu transformieren“ [83]). Dieser Kampfbund unterschied sich von den anderen Parteien vor allem dadurch, daß er von seinen Angehörigen anstatt Begeisterung Opfer verlangte und als bewußte Minderheit die Arbeiter nicht zum Lohnkampf, sondern zum Sieg im Kampf um die Macht, d. h. um Rußland führen wollte. Nachdem die Revolutions- und Bürgerkriegsjahre die soldatische Bewährung brachten, geht es an den Ausbau der eroberten Stellung, d. h. an den Aufbau in Rußland. Es geht um die Erziehung der Völker Rußlands zur Politik, zur Technik, zum russischen Sozialismus. Diese Aufgabe verlangt neue Menschen und neue Formen. Aus dem Kampfbund der Berufsrevolutionäre wird jetzt ein privilegierter Stand der Führungselite, der sich sorgfältig von der Bevölkerung abgrenzt und seine Neuergänzung nur unter den größten Vorsichtsmaßregeln vornimmt. Nicht mehr Lenins „revolutionärer russischer Elan“ [84]) ist jetzt entscheidend, sondern zähe Geduld und beständiges diszipliniertes Sicheinfügen in den Plan der Führung. Diese Führung wird nicht mehr von einem wählbaren anonymen Kollegium repräsentiert, sondern von dem „woschdj“, dem eindeutigen Führer von Partei und Staat, in dessen Person sich Wille und Macht des russischen Sozialismus konkretisiert [85]). Die 1934 von dem 17. Parteikongreß neugefaßte Parteisatzung bezeichnet die Partei als „einheitliche Kampforganisation, verbunden durch bewußte eiserne Disziplin“ [86]). Die Partei „führt

---

83) Aus der ungemein plastischen Charakteristik der Partei als Kampfbund bei H. Fischer, Lenin, S. 242 (des Manuskripts).

84) vgl. Stalin, Probleme der Leninismus, S. 154 ff.

85) Die ungeheuerlichen Ovationen, die dem „woschdj“ Stalin neuerdings dargebracht werden, muten zuweilen geradezu byzantinisch an (Woroschilow nannte auf dem 17. Parteitag Stalin nicht etwa nur „unseren Führer“, sondern auch den „stählernen“, den „größten Menschen unserer Zeit“; vgl. Iswestija Nr. 5278 und 5283 vom 4. und 9. Februar 1934); in diesem Zusammenhang interessiert auch ein Leitartikel der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 874 vom 16. Mai 1934 über den „Aufgeklärten Despotismus in Rußland“.

86) vgl. die auszugsweise Übersetzung im Anhang.

alle Organe der proletarischen Diktatur". Ihr organisatorisches Aufbauprinzip ist ein „demokratischer Zentralismus", dem die „bedingungslose Verbindlichkeit der Beschlüsse der obersten Parteistellen für die unteren und für alle Mitglieder" eigen ist. Dabei folgt die Gliederung der Partei dem territorialen Verwaltungsschema des Staates, sodaß in den Unionsrepubliken und den Gebieten [87]), weiter den Städten, Rayons, Dörfern und Betriebs-, Armee- und Behördeneinheiten eine Zusammenfassung aller Mitglieder mit eigenen leitenden Ausschüssen stattfindet. Die Parteistelle eines bestimmten Territoriums ist für die „Führung" aller in ihrem Bereich vorhandenen staatlichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Organisationen verantwortlich. „Für die praktische Arbeit bei der Durchführung der Parteidirektiven" und „zur Kontrolle ihrer Ausführung durch die Sowjet- und Wirtschaftsorgane sowie die unteren Parteigliederungen" werden nicht allein bei der Zentrale, sondern auch bei den Parteileitungen der Gebiete und Republiken eine Reihe ressortmäßig unterschiedener Abteilungen gebildet, die die Erfüllung der Parteianordnungen durch die entsprechenden Behörden der Staats- und Wirtschaftsverwaltung zu überwachen haben [88]). Ferner wird den Parteizellen in allen Kongressen und Ausschüssen außerparteilicher Organisationen und Massenverbände, d. h. also vor allem in den Sowjets, den Gewerkschaften, Genossenschaften usw., die „allseitige Verstärkung des Parteieinflusses, die Einhaltung eiserner Partei- und Sowjetdisziplin" sowie „die Kontrolle über die Ausführung der Direktiven der

87) Es spricht für die dargelegte Auffassung von der Einheitlichkeit der UdSSR, daß Art. 22 der Parteisatzung die einfachen Gebiete mit den Unionsrepubliken organisationstechnisch auf eine Stufe stellt; es wird also nicht die staatsrechtlich-föderalistische Gliederung der UdSSR, sondern die verwaltungsrechtlich-unitaristische Gliederung in 27 Einheiten zugrundegelegt.

88) vgl. Art. 25 der Parteisatzung. Bei den mittleren Parteistellen werden demnach gebildet: eine Abteilung für Landwirtschaft, für Industrie und Transport, für Sowjethandel, für Kultur und Propaganda, für Parteileitung und eine besondere Abteilung.

Partei und der Sowjets" ausdrücklich zur Pflicht gemacht [89]). Das Zentralkomitee (ZK) der Partei „lenkt die Arbeit der zentralen Sowjet- und Verbandsorganisationen". Aus alledem wird die leitende Rolle der Partei in sämtlichen Zweigen des Staats- und Wirtschaftsapparates und den Verbänden deutlich [90]).

Bei dem ungeheuren Umfang, den infolge der Technizität des modernen Staates, vor allem eines Staates mit staatssozialistischer Wirschaftsstruktur wie die UdSSR, die Verwaltung innerhalb der gesamten Staatstätigkeit einnehmen muß, spielt begreiflicherweise ihre Kontrolle eine besonders entscheidende Rolle. Hier haben die Beschlüsse des 17. Parteikongresses nunmehr einen verhältnismäßig übersichtlichen Aufbau geschaffen, der auch für die Kontrollbehörden eine weitgehende Parallelschaltung von Partei und Staat aufweist. An die Stelle des bisherigen Kontrollkommissariats, der „Arbeiter- und Bauerninspektion", und der daneben bestehenden besonderen „Erfüllungskommission" ist eine einheitliche „Kommission für Sowjetkontrolle" getreten, die in den Gebieten und Republiken ihre ständigen Vertreter unterhält [91]). Genau gleichlaufend wurde die frühere „Zentralkontrollkommission" der Partei in eine „Kommission für Parteikontrolle" umgewandelt. Erstere soll die Durchführung der Regierungs-, letztere die Durchführung der Parteibeschlüsse überwachen. Da Regierungs- und Parteibeschlüsse jedoch in der Regel in einem unmittelbaren Kausalverhältnis der Art zueinander stehen, daß die Parteibeschlüsse

89) vgl. Art. 56 der Parteisatzung.

90) Ein großer Teil dieser Bestimmungen wurde erst im Zusammenhang mit der organisatorischen Partei- und Verwaltungsreform vom 17. Parteikongreß erstmalig getroffen und deutlich formuliert. vgl. dazu Osteuropa, 9. Jahrg. S. 351 ff; die Grundtendenz dieser Reformen hat am treffendsten die polnische Zeitung „Gazeta Polska" (12. Januar 1934) als „Verparteilichung des Staates und Verstaatlichung der Partei" bezeichnet. (Nach einer Angabe in Osteuropa, 9. Jahrg., S. 290).

91) vgl. Punkt 18 der Resolution des 17. Parteikongresses über Organisationsfragen des Partei- und Sowjetaufbaus. (Nach der parteioffiziellen Ausgabe: „Die Resolutionen des 17. Kongresses der WKP(b)", Moskau 1934).

den Regierungsbeschlüssen zeitlich vorausgehen und sie herbeiführen, muß es sich praktisch auch bei diesen beiden neuen Kontrollbehörden um denselben Arbeitsgegenstand handeln. Lediglich Ordnungs- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sollen für die institutionelle Unterscheidung von Partei- und Sowjetbehörden maßgebend sein [92]). Dieser Sachverhalt wird hinreichend dadurch beleuchtet, daß der Personalbestand beider Kommissionen von dem 17. Parteikongreß gleichzeitig bestimmt und publiziert, eine Unterscheidung zwischen Partei- und Staatsbereich aber lediglich durch die Bestimmung angedeutet wurde, daß die „Kommission für Sowjetkontrolle" zwar vom Parteikongreß zu ernennen, jedoch vom ZIK und SNK der UdSSR zu bestätigen sei [93]). Tatsächlich ist die gesamte Neu- und Nebeneinanderordnung der Partei- und Verwaltungsorganisation durch die Notwendigkeiten der Ordnungsmäßigkeit des politischen Führungsapparates, keineswegs durch grundsätzliche Unscheidungsabsichten bestimmt [94]). Im Körper des Sowjetstaates bedient sich die politische Führung der befehlsförmigen Hierar-

---

92) Dieser Grundsatz ist erstmalig in einer Resolution des 8. Parteikongresses wie folgt formuliert: „In keinem Fall ist es zulässig, die Funktionen der Parteikollektive mit den Funktionen der staatlichen Organe zu vermengen. Die Partei soll ihre Entschließungen mithilfe der Sowjetorgane im Rahmen der Verfassung durchführen. Die Partei strebt darnach, die Tätigkeit der Sowjets zu leiten, nicht aber dieselben zu ersetzen". (zit. nach N. Alexejew, Die Staatsverfassung. S. 78).

93) Der Personalbestand wurde, ohne erst die formelle Bestätigung durch ZIK und SNK abzuwarten, für beide Kommissionen anhangweise bekanntgemacht in „Die Resolution des 17. Kongresses der WPK (b)", Moskau, 1934, wo die Kommission für Sowjetkontrolle übrigens unter der Überschrift „Führende Parteiorgane" mitaufgeführt ist.

94) Mit der Verordnung „Über organisatorische Maßnahmen im Bereich des Sowjet- und Wirtschaftsaufbaus vom 15. März 1934 führte die Regierung die diesbezüglichen Parteikongreßbeschlüsse aus; darin sind wichtig vor allem die Liquidierung des Kollegialsystems bei den Behörden und seine Ersetzung durch ein Führerprinzip der „einheitlichen Befehlsgewalt" und der persönlichen Verantwortlichkeit, ferner allgemeine Behördenverkleinerung, die Neuschaffung von Beiräten für die Volkskommissariate und dgl. mehr; (vgl. Iswestija Nr. 5312 vom 16. März 1934).

chie ihrer zuverlässigen Partei als Nervensystem, um den Blutkreislauf des schwerfälligeren Sowjet- und Wirtschaftsapparates lenken zu können. Die Spitzen des Verwaltungsapparates sind in der Regel von vornherein mit den Parteispitzen durch Personalunion verbunden. Sein Unterbau zieht in wachsendem Maße auch parteilose Beamte heran; man entlastet dadurch einmal die Parteikader von vorwiegend technischer Kleinarbeit, ermöglicht andererseits weiteren Schichten der Bevölkerung die tätige und verantwortliche Teilnahme am Staat[95]).

Eine wichtige erzieherische Aufgabe kommt im bolschewistischen Staate schließlich der Wehrmacht zu. Sie liefert zugleich ein anschauliches Beispiel zu dem Problem der nationalen Autonomie im Rahmen einer notwendig zentralistischen Organisation. Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht[96]) sind auch die nichtrussischen Völkerschaften zum Heeresdienst herangezogen worden, wobei sich die Übung, nationale „Territorialtruppenteile" mit eigener Kommandosprache zu bilden, recht gut bewährt zu haben scheint[97]). Die Einteilung der UdSSR in 8 Militärbezirke, 2 selbständige Armeen und 1 Militärkommissariat wird offenbar ausschlaggebend von Landesverteidigungsgesichtspunkten bestimmt und hält sich

---

95) Die Zusammensetzung der Sowjets und Sowjetbehörden weist eine von oben nach unten wachsende Parteilosenziffer auf und selbst in der Zentrale sieht man bewußt auf die Heranziehung von Parteilosen; in den Dorf- und Rayonsowjets sollen parteilose Mehrheiten von 60—80 v. H. die Regel sein (vgl. die Zahlen für 1928 bei Seibert, a.a.O., S. 59), während z. B. der letzte Unionssowjetkongreß immerhin noch rund 25 v. H. parteilose Angehörige aufwies (vgl. Osteuropa, 6. Jahrgang, S. 478).

96) Bereits die Verfassung vom 10. Juli 1918 erklärte in Art. 19 „die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zur Pflicht aller Bürger der Republik. Das Ehrenrecht, die Revolution mit der Waffe in der Hand beschützen, steht nur den Werktätigen zu."

97) Beispielsweise sei hier auf die autonome wolgadeutsche Republik hingewiesen, wo eine eigene wolgadeutsche Verwaltung für die Verwaltungssachen der Territorialtruppen bestellt ist, während das Kommando im übrigen von dem Wolga-Militärbezirk direkt geführt wird. vgl. Langhans, Die Wolgadeutschen, S. 132.

nur bei der Ukraine, Weißrußland und dem Kaukasus genauer an die inneren nationalen Grenzen[98]). Darüberhinaus ist die gesamte Wehrmacht streng zentralistisch organisiert; selbst für die Einflußnahme der Partei ist eine besondere Zentralbehörde, die „Politische Armeeverwaltung" (PUR) geschaffen, sodaß zum Unterschied von der mit der Parteiorganisation parallel aufgebauten Staatsverwaltung der Wehrmachtsapparat nicht dem unmittelbaren Eingriff mittlerer oder unterer Parteistellen ausgesetzt ist. In der Regel ist gerade bei den primitiven Völkerschaften wie überhaupt auf dem Lande der Soldat Repräsentant der staatlichen Willenseinheit und Vorkämpfer des neuen russisch-sozialistischen Arbeitsstiles in wirtschaftlichen und technischen Dingen. Vielfach sind es ehemalige Heeresangehörige, die als Leiter der Dorfsowjets die gesamte untere Verwaltung im Sinne der Regierung beherrschen und zuweilen die staatlichen Belange besser wahrzunehmen vermögen als die örtlichen Parteistellen.

Die Wehrmacht ist damit nicht nur Schule im Sinne wehrhafter und totaler Politisierung und Erziehung zur staatlichen Einheit, sondern zugleich einer der wichtigsten Transformatoren zwischen dem Führungswillen und den Volksmassen aller Nationalitäten. Partei und Wehrmacht können daher als die zuverlässigsten Stützen und zugleich wirkungsvollsten Klammern der politischen Einheit des bolschewistischen Nationalitätenstaates gelten.

Nunmehr entsteht als zusammenfassendes und zugleich abschließendes Ergebnis der bisherigen Untersuchungen das folgende Bild von der politischen Struktur des sowjetrussischen Staates (UdSSR):

---

98) Weißrußland und die Ukraine bilden je einen eigenen Militärbezirk, in Transkaukasien steht die besonders verwaltete „Kaukasische Rote Banner-Armee", während das Gebiet der autonomen Republik Kasakstan (in der RSFSR) ein Militärkommissariat besitzt; Vgl. v. Niedermayer-Semjonow, a.a.O., S. 89 ff.

Einheitlicher Willensträger des russischen Sozialismus und damit souveräner Machtträger des ihm dienenden Staatsgebildes — der UdSSR — ist allein die bolschewistische Partei. Sie übt ihre befehlsförmige Regierung der Völker Rußlands mit Hilfe umfangreicher institutioneller Transformatoren, vor allem des Sowjetapparates aus und gibt den Anlaß zu der Bezeichnung der UdSSR als bolschewistischen Einparteistaat. Dem Sowjetapparat kommt entgegen seiner von der geschriebenen Verfassung vorgesehenen Zweckbestimmung als alleinigem Träger des politischen Willens und der staatlichen Machtentscheidung heute die Aufgabe zu, für die mit Akklamationen verbundene Verwirklichung des Führungswillens Sorge zu tragen und diesen im Wege der arbeitsmäßigen Heranziehung eines umfangreichen Personenkreises dem teilnehmenden Verständnis der Volksmassen nahezubringen.

Der einheitliche bolschewistische Einparteistaat trägt ferner seiner national differenzierten Völkerbasis durch die Beibehaltung und Betätigung eines Systems von bundesstaatlichen Organisationsformen Rechnung, das die straffe, potentiell unbegrenzte Zentralisierung im Bereich der politischen, also auch der wirtschaftlichen Entscheidungen, mit einer administrativen Dezentralisation im Bereich des Kulturellen zu vereinbaren bestimmt ist. Seine Bezeichnung als Einheitsstaat mit einer Verwaltungsdezentralisation besonderer Art ist damit ebenfalls gegeben.

Schlußbemerkung:

Der totale Charakter.

Um einen Begriff von dem Charakter des heutigen russischen Staates zu vermitteln, war es notwendig, ihn dem absoluten Zarenstaat gegenüberzustellen, der allein aus dem theokratischen Herrschaftsprinzip der griechischen Orthodoxie seine Begründung und Rechtfertigung fand und dessen Herrschaft von einer verhältnismäßig dünnen Adels- und Beamtenschicht getragen wurde. Die bäuerliche Landbevölkerung war ihm ebensowenig verbunden wie die westlerische Intelligenz der Städte. Heer und Beamtenschaft, beide eindeutig großrussisch, hielten das formlose Völkergefüge Rußlands von der Zentrale her mit den Mitteln der Bürokratie zusammen. So äußerte sich dieser Staat im wesentlichen in polizeilichen Formen. In dieser Unzulänglichkeit findet zugleich sein Versagen bei der totalen Mobilmachung des Weltkrieges eine ausreichende Erklärung. Der absolute Polizeistaat mußte den massenorganisatorischen Aufgaben eines modernen Großkampfes ebenso schwerfällig gegenüberstehen wie der Landnot seiner Bauern und dem Problem einer zunehmenden Industrialisierung des Landes.

Der revolutionäre Staat wandte sich von vornherein an die breiten Massen und stützte sich auf diese Massen. Noch wesentlicher für die Gestalt des russischen Sozialismus war aber das Zusammentreffen der „seit Jahrzehnten in Rußland glimmenden Bauernrevolution" mit der Machtergreifung der städtischen Arbeiterschaft[1]). Und als natürliche Antwort auf die Mißstände

1) Das sieht richtig z. B. die Schrift von W. Schlegel, Nationalsozialismus, Marxismus und Bolschewismus, Berlin 1934.

des absoluten Polizeistaates wollte die Revolution vor allem fortschrittlich und modern sein und Rußland seine staatliche, wirtschaftliche und technische Rückständigkeit überwinden helfen[2]). Die leistungsfähigen Industrieländer „einzuholen und zu überholen", schuf man denn auch neue planungsmäßig und staatlich bestimmte Formen des Wirtschaftens und Verwaltens, die nur wenig mit den ideologischen Axiomen dieser Revolutionäre zu schaffen hatten, dafür aber mit all ihren Unvollkommenheiten zu einer Notwendigkeit für den neuen Staat geworden sind. Die Hereinnahme nahezu aller Wirtschaftsvorgänge in staatliche Planwirtschaftsverwaltung oder Staatskontrolle mußte bei dem Mangel an menschlichen und technischen Voraussetzungen für solche Gestaltungen in Rußland mit Sicherheit zu einer ungeheuren Bürokratisierung der Wirtschaft und des Staates führen, der damit zwar nicht mehr das Bild eines absoluten Polizeistaates, sondern immer mehr das Bild eines totalen Verwaltungsstaates zeigt. In diesem verwaltungsstaatlichen Charakter des bolschewistischen Staates ist in der Tat eines seiner hauptsächlichsten Strukturmerkmale zu finden. Entsprechend dem in allen modernen Industriestaaten so hohen Maß an Technizität aller staatlichen Vorgänge liegt das entscheidende Gewicht eher auf seiner Verwaltungs- als auf seiner Regierungstätigkeit. Darum sind es die Probleme der Plan- und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die zu allererst für die innere wie die äußere Kraft eines solchen Staates maßgebend sein müssen. Das zeigt sich auf sämtlichen Zweigen der bolschewistischen Staatstätigkeit und es ist bezeichnend, daß auf dem letzten (17.) Parteikongreß diese Verwaltungsprobleme in Gestalt eines Kampfes gegen die bürokratischen Auswüchse, als

2) Hier hatten die westlich denkenden Glieder der bolschewistischen Führung manche Gelegenheiten zur Manifestierung ihrer Fortschritts- und Massengläubigkeit; es sei als Beispiel hier an den neuerdings begonnenen Bau eines „Sowjetpalastes" erinnert, der den Höhenrekord des größten, natürlich amerikanischen Bauwerks der Erde noch um einige Meter übertreffen soll. Zur Frage des Amerikanismus vgl. Stalin, a.a.O. S. 154.

Neuordnung der Parteiorganisation und der Kontrollbehörden, als Fragen des Verkehrs- und Versorgungswesens im Mittelpunkt der Erörterung standen. In der staatlichen Planungstätigkeit liegt bereits der Problemkreis einer Verwaltung beschlossen, die das gesamte wirtschaftliche und kulturelle Leben im Staate berechnen und erfassen, das heißt t o t a l sein will.

Wenn zunächst mit der Verwaltungsförmigkeit des bolschewistischen Staates vor allem etwas über seinen staatstechnischen Charakter ausgesagt werden konnte, so bleiben die Probleme seiner geistig-inhaltlichen Struktur. Nach der herrschenden Ideologie soll er nur Übergang sein zu einer einförmigen, staat- und klassenlosen, nur sich selbst verwaltenden „Gesellschaft". Zur Herbeiführung dieses Einförmigkeitszustandes soll der sozialistische Aufbau dienen, der eine geformte Kollektivordnung der gesamten werktätigen Bevölkerung sein will. Hier begegnet ein Begriff, der weit über die offizielle Terminologie hinaus in besonderer Weise für den bolschewistischen Staat wichtig und kennzeichnend ist. Lag die ideologische Rechtfertigung der Revolution und der „Diktatur des Proletariats" zunächst in dem klassenkämpferischen Postulat der Unterdrückung der besitzenden bürgerlichen Schichten durch die besitzlose Arbeiterschaft, so mußte das in demselben Maße zur leeren Phrase werden, in dem besitzende bürgerliche Schichten nicht mehr vorhanden waren. Da erwies sich der Begriff des „W e r k t ä t i g e n" als ein geeignetes Mittel, die soziale Basis dieses angeblichen Klassenstaates zu erweitern, insofern er außer den gesamten Bauernmassen auch alle übrigen Staatsbürger miteinschloß, die als Hand- oder Kopfarbeiter ihr Brot verdienen und sich mit dem neugebauten Triebwerk des russischen Sozialismus sinnvoll verbunden fühlen. Vor allem bei der Begrenzung des Wahlrechts ist dieser Begriff der w e r k t ä t i g e n M a s s e n von großer Bedeutung gewesen; seine Ausdehnung auf mehr als neun Zehntel aller Staatsbürger zeigt, daß hier aus und über der streng ideologischen Klassenauf-

fassung ein neuer Homogenitätsbegriff entstanden ist, der nunmehr zum integrierenden Substrat der staatlichen Wirkung werden kann[3]). Aus dieser Gestalt des Werktätigen spricht bereits ein Arbeitspathos, das in steigendem Maße zum dynamischen Kern der russischen Sozialismus und damit des bolschewistischen Staates wird, den rein ökonomisch bedingten Klassengedanken durch das eminent staatliche Ordnungsdenken eines modernen politischen und technischen Realismus verdrängend. Wenn dieses realistische Arbeitspathos des russischen Sozialismus dennoch zu anderen Vorstellungen und Folgerungen führt, als sie etwa dem deutschen Sozialismus eigen sind, so wird das vor allem auf die mechanisierende Einwirkung westlicher Fortschritts- und Massenideologie auf die Gestalt dieses russischen Sozialismus zurückzuführen sein.

In diesem Staat der Werktätigen erscheint damit auf allen Lebensgebieten ein moderner Arbeitsstil als verbindlich, in dem sich der „revolutionäre russische Elan" mit einer staatlich denkenden Sachlichkeit zusammenfindet[4]). Ein Vorgang, den man auch als „Übergang von der liberalen Demokratie zum Arbeitsstaat" bezeichnet hat[5]), äußert sich auch im bolschewistischen Staat etwa derart, daß aus parlamentarischen Institutionen einer freiheitlichen Meinungsbildung nunmehr Arbeitsorgane des Staates geworden sind, daß an die Stelle eines Systems rechtsstaatlicher Verfassungsgarantien ein System zweckmäßiger Arbeitsteilung durch einen Staats- und Arbeitsplan, daß an die Stelle des staatsfeindlichen Grundsatzes einer for-

3) rund 97 v. H. der städtischen und 93 v. H. der ländlichen Bevölkerung galten 1927/28 als werktätig im Sinne der Vorschriften des Art. 68 der Verfassung der RSFSR und der Wahlrechtsinstruktion vom 20. Oktober 1930. vgl. Stutschka, a.a.O., S. 157 ff.

4) Die Vermischung mit fortschrittlichem Gedankengut tritt bezeichnenderweise in Stalins Definition des „leninistischen Arbeitsstiles" als die Vereinigung revolutionären russischen Elans mit „amerikanischer Sachlichkeit" zutage; vgl. Stalin a.a.O., S. 154.

5) so E. Jünger in seinem Werk „Der Arbeiter", S. 235, das auch zu den folgenden Ausführungen manche Anregung gegeben hat.

malen Gesetzmäßigkeit der Grundsatz einer materiellen Plan- und Ordnungsmäßigkeit der staatlichen Verwaltung tritt.

Dieser Arbeitscharakter des bolschewistischen Staates zeigt sich beispielsweise bei seinen Wahlen, in deren Verlauf in der Regel nicht nach Wahlbezirken und territorialen Gebietseinheiten, sondern nach Betrieben, also nach Arbeitseinheiten, abgestimmt wird; der einzelne Staatsbürger wird hier nicht mehr als privates, beliebig vertretbares Individuum, sondern als Glied seiner Arbeitsorganisation, als arbeitsmäßig in eine überpersönliche Einheit eingefügter Bestandteil der werktätigen Bevölkerung erfaßt. Die alte Verfassung der RSFSR von 1918 hatte einen ähnlichen Gedankeninhalt mit der drastischen Formulierung „Wer nicht arbeitet, soll nicht essen!" ausgedrückt und die Arbeit als staatliche Pflicht aller Bürger proklamiert. So wird das Leben heute in einer Weise durch die Formen eines nüchternen Arbeitsstiles und ein Ethos der Arbeit beherrscht, daß dies geradezu als das Ethos dieses Staates erscheint. Kann man den bolschewistischen Staat infolge seiner sozialen Struktur als Arbeiterstaat gewiß nicht bezeichnen[6]), so erscheint aber seine Charakterisierung als ein totaler Arbeitsstaat in jedem Fall zutreffend, wenn sein positiver Wesensgehalt einer derartigen Inhalten gegenüber neutralen Formaldemokratie entgegengestellt werden soll.

Aber noch von einem dritten Blickpunkt muß der bolschewistische Staat gesehen werden und zwar von dem politischen Erziehungsgedanken her, der sein gesamtes Leben durchdringt.

Als erste politische Aufgabe hatte sich die revolutionäre Führung der Arbeiterschaft seinerzeit gesetzt, „sich selbst zu erziehen als eine Kraft, die imstande ist, das Land zu verwalten und zweitens die kleinbürgerlichen Schichten umzumodeln und umzuerziehen ...."[7]). Auch heute steht diese Erziehungsaufgabe offenbar im Mittelpunkt der Anstrengungen des bolsche-

6) Die amtliche Sprache gebraucht in der Regel die Bezeichnung „Arbeiter- und Bauernstaat".

7) vgl. Stalin, a.a.O., S. 99.

wistischen Staates. Der als privilegierter Stand befehlsförmig führende Willensträger des russischen Sozialismus, die staatstragende Partei, will die werktätigen Massen aller Völker Rußlands erziehen zur selbständigen Anteilnahme am gesamtstaatlichen Leben, erziehen zur Beherrschung der Technik einer autarken Raum-Volkswirtschaft, erziehen also letzten Endes zum russischen Sozialismus. Sie bedient sich bei dieser Erziehungsarbeit der zwischen Bevölkerung und Führungselite eingeschalteten Staatsorganisationen und Verbände als Transformatoren. So liegt der entscheidende Wert etwa des weitgestuften Sowjetsystems, der nationalen Verwaltungsdezentralisation, der allgemeinen Wehrpflicht in der Wehrmacht und aller verbandsähnlichen Organisationen nicht allein in ihrer Funktion als Herrschaftsinstrument, sondern in hohem Maße in ihrer Funktion als Erziehungsmittel. Diesem in eigenartiger Weise Herrschafts- und Erziehungselemente miteinander verknüpfenden Denken scheint außerdem ein bemerkenswerter Totalitätsanspruch zugeordnet zu sein. Von dem ABC bis zur Maschinenkenntnis, von der Urteilsfällung bis zur Staatsleitung, von der nationalen Kultur bis zur „leninistischen" Haltung des russischen Sozialismus wird alles für lehr-, lern- und anerziehbar gehalten; es gibt keinen privaten oder öffentlichen Bereich, in den die erzieherische Staats- und Parteipraxis nicht mit „Stoßbrigaden" und mit der Organisierung von „Feldzügen" einzudringen in der Lage und verpflichtet wäre. Der „auf neue Art demokratische und auf neue Art diktatorische Staat"[8]) zeigt so in allen seinen Lebensäußerungen die Züge einer totalen Erziehungsdiktatur, die geneigt ist, beispielsweise auch die „Demokratie im Namen der wahren, erst noch zu schaffenden Demokratie zu suspendieren"[9]).

8) diese offenbar auf Lenin zurückgehende Formulierung findet sich bei Stalin, a.a.O., S. 101.

9) C. Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 37; vgl. auch S. 41 zur Frage der Gegensätzlichkeit von Diktatur und Demokratie.

Der bolschewistische Einparteistaat deutet damit in seiner Gestalt als Verwaltungsstaat, als Arbeitsstaat und als Erziehungsdiktatur auf einen Totalitätscharakter hin, mit dem sich seit dem Weltkriege eine entscheidende Wendung des modernen Staates zum 20. Jahrhundert zu vollziehen scheint.

Anhang.

I.

Auszüge aus der Verfassung der UdSSR vom 6. Juli 1923 mit den Aenderungen bis einschließlich 1931 nach eigener Uebersetzung des Verfassers.

Art. 1.

Der Zuständigkeit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, in Gestalt ihrer obersten Organe, unterliegt:

a) die Vertretung der Union im internationalen Verkehr, die Unterhaltung aller diplomatischen Beziehungen, der Abschluß politischer und anderweitiger Verträge mit anderen Staaten;

b) die Aenderung der äußeren Grenzen der Union, wie auch die Regelung der Fragen von Grenzveränderungen zwischen Unionsrepubliken;

c) der Abschluß von Verträgen über die Aufnahme neuer Republiken in die Union;

d) Kriegserklärung und Friedensschluß;

e) Abschluß äußerer und innerer Anleihen der UdSSR und Genehmigung äußerer und innerer Anleihen der Unionsrepubliken;

f) Ratifizierung internationaler Verträge;

g) Leitung des Außenhandels und Festlegung des Versorgungs- und Innenhandelssystem;

h) Festlegung der Grundsätze und des Gesamtplanes der ganzen Volkswirtschaft der Union, Bestimmung derjenigen Industriezweige und einzelner Industrieunternehmen, die von Unionsbedeutung sind, Abschluß von Konzessionsverträgen, sowohl solcher der Union, wie

auch im Namen der Unionsrepubliken;

i) Leitung des Transport-, Post- und Telegraphenwesens;

j) Organisierung und Leitung der Streitkräfte der UdSSR;

k) Bestätigung des einheitlichen Finanzplanes und des einheitlichen Staatsbudgets der UdSSR, in dessen Rahmen die Budgets der Unionsrepubliken einbegriffen sind; Festsetzung der Unionssteuern und -abgaben ....;

l) Festsetzung eines einheitlichen Geld- und Kreditsystems;

m) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien der Landverteilung und Nutznießung, ebenfalls der Ausbeutung der Bodenschätze, Wälder und Gewässer auf dem ganzen Territorium der UdSSR;

n) Unionsgesetzgebung über die Umsiedlung zwischen den Unionsrepubliken und Bereitstellung eines Uebersiedlungsfonds;

o) Bestimmung der Grundsätze der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege sowie der Zivil- und Strafgesetzgebung der Union;

p) Festlegung der grundlegenden Arbeitsgesetze;

q) Festlegung allgemeiner Richtlinien im Bereich der Volksbildung;

r) Festlegung der allgemeinen Maßnahmen im Bereich des Volksgesundheitsschutzes;

s) Festlegung des Maß- und Gewichtssystems;

t) Organisierung der Unionsstatistik;

u) grundlegende Gesetzgebung im Bereich der Unionsstaatsangehörigkeit und der Ausländerrechte;

v) Amnestierecht mit Verbindlichkeit für das gesamte Unionsterritorium;

w) Aufhebung der die gegenwärtige Verfassung verletzenden Bestimmungen der Sowjetkongresse und der Zentralexekutivkomitees der Unionsrepubliken;

x) Entscheidung von Streitfragen zwischen den Unionsrepubliken;

Art. 2.

Die Bestätigung und Abänderung der Grundlinien der vorliegenden Verfassung unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Sowjetkongresses der UdSSR.

Art. 3.

Die Souveränität der Unionsrepubliken ist nur nach Maßgabe der vorliegenden Verfassung beschränkt und nur in den in die Zuständigkeit der Union fallenden Bereichen. Außerhalb dieser Grenzen übt jede Unionsrepublik die eigene Staatsgewalt selbständig aus. Die UdSSR schützt die souveränen Rechte der Unionsrepubliken.

Art. 4.

Jeder der Unionsrepubliken verbleibt das Recht des freien Austritts aus der Union.

II.

Auszüge aus der Verfassung der RSFSR vom 11. Mai 1925 mit den Aenderungen bis einschließlich 1931 nach der eigenen Uebersetzung des Verfassers.

Art. 2.

Die Russische Republik ist ein sozialistischer Arbeiter- und Bauernstaat, aufgebaut auf der Grundlage einer Föderation nationaler Sowjetrepubliken. Die gesamte Macht im Bereiche der RSFSR gehört den Sowjets der Arbeiter-, Bauern-, Kosaken- und Rotarmistendeputierten.

Art. 9,

Die RSFSR erklärt die Arbeit als Pflicht aller Bürger der Republik.

Art. 10.

Zur Verteidigung der Errungenschaften der Großen Arbeiter- und Bauernrevolution erklärt die RSFSR die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes als Pflicht aller Bürger der Republik und führt die allgemeine Wehrpflicht ein. Das Ehrenrecht, die Revolution mit der Waffe in der Hand zu verteidi-

gen, wird nur den Werktätigen zuerkannt; den nichtwerktätigen wird die Ausübung anderer Militärpflichten auferlegt.

Art. 13.

In Anerkennung des Rechtes aller Nationen auf Selbstbestimmung bis zur Absonderung, geht die RSFSR von dem wiederholt ausgedrückten Willen der Werktätigen der einzelnen die RSFSR bewohnenden Nationalitäten aus, ihr staatliches Dasein im Bestand der RSFSR zu formen, und vereinigt sich mit diesen Nationalitäten im Wege der Bildung nationaler autonomer sozialistischer Sowjetrepubliken und -gebiete im Bestand der RSFSR.

Ausgehend von der Gleichberechtigung der Bürger ohne Rücksicht auf ihre Rassen- oder Nationalzugehörigkeit, erklärt die RSFSR jede Unterdrückung nationaler Minderheiten oder Beschränkung ihrer Gleichberechtigung, ferner die Festsetzung oder Zulassung irgendwelcher (direkter oder indirekter) Vorrechte für einzelne Nationalitäten als mit den Grundgesetzen der Republik durchaus unvereinbar und zuerkennt allen Bürgern der RSFSR das Recht und gewährleistet ihnen die volle Möglichkeit des freien Gebrauchs der Muttersprache auf den Kongressen, vor Gericht, in Schule, Verwaltung und im gesellschaftlichen Leben.

III.

Auszug aus der Satzung der WKP(b) in ihrer vom 17. Parteikongreß angenommenen Neufassung nach eigener Uebersetzung des Verfassers.

Art. 2.

Das Mitglied der Partei ist verpflichtet:

a) strengste Parteidisziplin zu beobachten, aktiv am politischen Leben der Partei und des Landes teilzunehmen und die Politik der Partei und die Beschlüsse der Parteiorgane in die Wirklichkeit umzusetzen;

b) unermüdlich an der Verbesserung seiner ideologischen Rüstung, an der Aneignung der Grundlagen des Marxismus-Lenismus, der wichtigsten politischen und organisatorischen Beschlüsse der Partei zu arbeiten und sie den parteilosen Massen verständlich zu machen;

c) als Mitglied der herrschenden Partei des Sowjetstaates ein Vorbild zu sein in der Einhaltung der Arbeits- und Staatsdisziplin, sich die Technik seines Faches anzueignen und unaufhörlich seine produktive fachliche Qualifikation zu verbessern.

Art. 58.

Die Verteidigung der Einheit der Partei, schonungsloser Kampf mit den kleinsten Versuchen eines Fraktionsstreites und einer Spaltung, strengste Partei- und Sowjetdisziplin ist die allererste Pflicht der Mitglieder der Partei und sämtlicher Parteiorganisationen .....

Schrifttumverzeichnis.

in deutscher Sprache:

Alexejew, N. N.: Die Staatsverfassung. (in: Das Recht Sowjetrußlands, herausgeg. von Maklezow, Timaschew, Alexejew, Sawadski; in deutscher Uebersetzung). Tübingen 1925.

Alexejew, N. N.: Die Entwicklung des russischen Staates in den Jahren 1923—25. (in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 14) Tübingen 1926.

Buchholz, E.: Verwaltungsrechtsschutz in Sowjetrußland. (in: Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Band 67) Leipzig 1931.

Danilewski, N. J.: Rußland und Europa. (in deutscher Uebersetzung) Stuttgart 1920.

Djakonow, M.: Skizzen zur Gesellschafts- und Staatsordnung des alten Rußland. (in deutscher Uebersetzung) Breslau 1931.

Dobbert, G.: Der Zentralismus in der Finanzverfassung der UdSSR. Jena 1930.

Eljaschoff, M.: Die Grundzüge der Sowjetverfassung. Heidelberg 1925.

Fischer, H.: Lenin. (bisher nur als Manuskript!) 1933.

Gurian, W.: Der Bolschewismus. Freiburg 1931.

Gribowski, W.: Das Staatsrecht des russischen Reiches. (in Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 17) Tübingen 1912.

v. Hellingrath, K.: Die rechtliche Struktur Sowjetrußlands unter besonderer Berücksichtigung der autonomen Reichsteile. (Dissertation) Erlangen-München 1929.

Kohn, H.: Der Nationalismus in der Sowjetunion. Frankfurt/Main 1932.

Langhans, M.: Vom Absolutismus zum Rätefreistaat. Leip- 1925.

Langhans, M.: Die Wolgadeutschen, ihr Staats- und Verwaltungsrecht in Vergangenheit und Gegenwart, zugleich ein Beitrag zum bolschewistischen Nationalitätenrecht. Berlin 1929.

Lenin, W. I.: Sämtliche Werke. (in deutscher Uebersetzung, soweit erschienen) Wien 1927—1932.

Lenin, W. I.: Ausgewählte Werke. (Sammelband, in deutscher Uebersetzung) Wien 1925.

Neuberger, J.: Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik. Berlin-Bonn 1926.

v. Niedermayer-Semjonow: Die Sowjetunion. Berlin 1934.

Mirkin-Getzewitsch, B.: Die rechtstheoretischen Grundlagen des Sowjetstaates. (in deutscher Uebersetzung in Band 10 der Wiener Staats- und Rechtswissenschaftlichen Studien) Leipzig-Wien 1929.

Platonow, S. F.: Geschichte Rußlands vom Beginn bis zur Jetztzeit. (in deutscher Uebersetzung). Leipzig 1927.

Rosenberg, A.: Geschichte des Bolschewismus von Marx bis zur Gegenwart. Berlin 1932.

Schlesinger, M.: Das bolschewistische Rußland. Breslau 1926.

Schmitt, C.: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. 2. Aufl. München 1926.

Seibert, Th.: Das rote Rußland. München 1931.

Stählin, K.: Geschichte Rußlands von den Anfängen bis zur Gegenwart. Band I. Stuttgart 1923.

Stalin, J.: Probleme des Leninismus, Band I, Wien 1926.

Timaschew, N. S.: Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechts. (Quellen und Studien des Osteuropa-Instituts Breslau, I. Abt. Recht, Neue Folge, Band 2) Mannheim 1925.

Timaschew, N. S.: Das Wahlrecht in der Sowjetunion. (in Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 16) Tübingen 1929.

Osteuropa, Zeitschrift für die gesamten Fragen des europäischen Ostens. Herausgegeben von O. Hoetzsch; Berlin seit 1925 laufend.

Die Sovetunion 1917—1932. Systematische Bibliographie, bearbeitet von K. Mehnert. Berlin 1933.

in fremder Sprache:

Große Sowjetenzyklopädie (Bolschaja Sowjetskaja Enziklopedija) (russ.)

de Francesco: L'état soviétique dans la théorie générale de l'état. (in: Bulletin mensuel de la Société de Législation comparée, T. 60) Paris 1931.

Gurwitsch, G.: Grundzüge der Sowjetverfassung. (russ.: Osnowy sowjetskoi konstituzii) Bd. I, 2. Aufl. Moskau 1922.

Hoetzsch, O.: Le caractère et la situation internationale de l'Union des Soviets. (Publications de l'Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales, No. 5) Genf 1932.

Malizkij, A.: Sowjetstaatsrecht. (Sowjetskoje gosudarstwennoje prawo; russ.) Charkow 1926.

Mignot, J.: Het Leninisme. Beschouwingen over het wezen en die realizeering van het Leninisme. (Dissertation, flämisch) Löwen 1931.

Revolution des Rechts (russ.: Revoljuzija prawa) Bd. I., Moskau 1925.

Rollin, H.: La révolution russe. 2 Bände. Paris 1931.

Stutschka, P. I.: Die Lehre vom Sowjetstaat und seine Verfassungen (russ.: Utschenije o sowjetskom gosudarstwe i ewo konstituzii) 7. Aufl. Moskau-Leningrad 1931.

Die Verfassungen der UdSSR und der Unionsrepubliken. (russ.: Konstituzii sojusa SSR i sojusnych respublik) zusammengestellt von B. Winogradow. Moskau 1933.

Die Verfassung (das Grundgesetz) des UdSSR. (russ.: Konstituzija [osnownoi sakon] SSSR) Moskau 1933.

Programm und Satzung der WKP (b). (russ.: Programma i ustaw WKP[b]) Moskau 1933.

Organisationsfragen (Partei- und Sowjetaufbau) (russ.: Organisazionnyje woprosy (partijnoje i sowjetskoje stroiteljstwo) Vortrag von L. Kaganowitsch auf dem 17. Kongreß der WKP(b) Moskau 1934.

Die Resolutionen des 17. Kongresses der WKP(b) (russ.: Resoljuzii 17. sjesda WKP(b) Moskau 1934.

Abkürzungen:

UdSSR	=	Union der sozialist. Sowjetrepubliken.
RSFSR	=	Russische Sozialist. Föderat. Sowjetrep.
WKP(b)	=	Kommunistische Unionspartei (Bolschewiki).
ZIK	=	Zentralexekutivkomitee.
SNK	=	Rat der Volkskommissare der UdSSR.
ZK	=	Zentralkomitee der WKP(b).

Lebenslauf.

Ich wurde am 10. Januar 1912 als Sohn des Gutsbesitzers Friedrich v. Tevenar (1917 gefallen als Oberleutnant d. R. im 1. Garde-Rgt. z. F.) zu Banin bei Danzig (z. Zt. im polnischen Korridor) geboren. Nach mehrfachem Wohnungs- und Schulwechsel bestand ich Ostern 1930 am Gymnasium zu Goslar/Harz die Reifeprüfung (als Externer, da dieser Schule wegen einer Verächtlichmachung der damaligen Reichsfarben das Recht zur Reifeprüfung durch das Kultusministerium entzogen worden war). Seitdem habe ich an den Universitäten Göttingen, Wien, Königsberg, Hamburg, Berlin, Frankfurt und Paris Rechtswissenschaft und politische Auslandskunde studiert.

G. v. T.